

## Niederschrift

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

Seite:

- |  |    |
|--|----|
| 1. Zuständige Einzugsstelle für Anmeldungen zur Antragsversicherung deutscher Seeleute   | 3  |
| 2. Elektronische Rückmeldungen an den Arbeitgeber;<br>hier: Änderung des Aufbaus der Rückmeldedatei  | 5  |
| 3. Maschinelle Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber;<br>hier: Aussetzen der maschinellen Rückmeldung bis zum 31.12.2009  | 7  |
| 4. Wegfall der Änderungsmeldungen mit den Abgabegründen 60, 61 und 63  | 9  |
| 5. Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;<br>hier: Änderung der Bezeichnungen für China einschließlich Tibet   | 11 |
| 6. Wegfall von Übergangsregelungen im Meldeverfahren DEÜV;<br>hier: Altmeldungen und Datensatz Kommunikation (DSKO) mit der Versionsnummer 01  | 13 |
| 7. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“<br>hier: Erweiterung des Datenbausteins DBGB; Änderung der Fehlernummer DBGB 140                                      | 15 |
| 8. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“<br>hier: Erweiterung des Datenbausteines Geburtsangaben (DBGB) um das Feld Geburtsland (GBLD)                         | 17 |
| 9. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“<br>hier: Aufnahme eines Hinweises zur Rückmeldung einer Verarbeitungsbestätigung                                      | 21 |
| 10. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;<br>hier: Erweiterung um den Beitragsgruppenschlüssel 3 zur Krankenversicherung für Praktikanten mit Arbeitsentgelt | 23 |
| 11. Übermittlung des Datenbausteins Unfallversicherung für nicht Sozialversicherungspflichtige mit dem Personengruppenschlüssel 190;<br>hier: Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzung am 17.03.2009   | 25 |
| 12. Änderung der Anlage 4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;<br>hier: Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)  | 31 |

13. Übermittlung des Datenbausteins zur Unfallversicherung (DBUV) hier: Meldungen mit dem Abgabegrund 56	33
14. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ hier: Prüfung der Struktur der Mitgliedsnummer im Datenbaustein zur Unfallversicherung (DBUV)	35
15. Sofortmeldungen; hier: Ergebnis der Arbeitsgruppensitzung am 24.04.2009	39
16. Sofortmeldungen; hier: Zuständigkeiten bei Rückfragen der Arbeitgeber	43
17. Kassenartenübergreifende Weiterleitung der Meldedatensätze zwischen den Datenannahmestellen der Krankenkassen; hier: Einstellung der kassenartenübergreifenden Annahme und Weiterleitung von DEÜV-Daten	45
18. Meldungen mit dem ehemaligen Kennzeichen „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ (Stelle 184 im DSME = J) ab dem 01.01.2009	47
19. Meldungen und Beitragszahlungen für Ausbildungsgeldbezieher als Teilnehmer an einem persönlichen Budget oder einer Unterstützten Beschäftigung	49
20. Meldungen und Beitragszahlungen für Bezieher von Arbeitslosengeld hier: Mitnahme des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ins Ausland	53

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

## 1. Zuständige Einzugsstelle für Anmeldungen zur Antragsversicherung deutscher Seeleute

---

Nach § 2 Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) werden deutsche Seeleute, die auf einem ausländischen Schiff beschäftigt sind, auf Antrag des Reeders in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versichert. Der Reeder kann auch die gesetzliche Unfallversicherung mit einbeziehen, wenn er das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die See-BG unterstellt und der Staat, dessen Flagge das Seeschiff führt, dem nicht widerspricht.

Zuständige Einzugsstelle für die Antragsversicherung ist nach § 28i Satz 4 SGB IV seit 01.01.2008 die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS). Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) vom 30.10.2008 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] Teil I Seite 2130) war beabsichtigt, die §§ 2 Absatz 3 und 28i Satz 4 SGB IV zu streichen. Auf Initiative der Gewerkschaft Verdi wurde § 2 Absatz 3 SGB IV nicht gestrichen. Versäumt wurde, im UVMG den Artikel 4 Nummer 3 - Wegfall des § 28i Satz 4 - zu streichen, so dass die Zuständigkeit der KBS für die Antragsversicherung zum 01.01.2009 entfallen wäre. Dies hat der Gesetzgeber jedoch mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008 (BGBl. Teil I Seite 2940) wieder geheilt - durch Artikel 1 Nummer 8a wurde § 28i SGB IV zum 01.01.2009 wieder um eine entsprechende Aussage in Satz 4 ergänzt. Somit ist die gesetzliche Zuständigkeit der KBS für die Antragsversicherung durchgehend ab 01.01.2008 gegeben. Eine andere Krankenkasse darf diese Versicherung nicht durchführen, selbst dann nicht, wenn der Seemann in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) versicherungsfrei ist und sich deshalb freiwillig versichert hat.

Ob es sich um eine Antragsversicherung handelt, ist ausschließlich anhand der Schlüsselung 60 oder 70 im Feld Versicherungsarten des Datenbausteins Knappschaft/See

DBKS (Stellen 008-009) zu erkennen (60 - mit Unfallversicherung bzw. 70 - ohne Unfallversicherung).

Das Kernprüfprogramm wird um die Prüfung DBKS100 zum 01.12.2009 ergänzt.

Die Prüfung lautet:

„Anmeldungen mit den Versicherungsarten

- Antragsversicherung in allen Zweigen der Sozialversicherung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV für Seeschiffe unter ausländischer Flagge (VA = 60) oder

- Antragsversicherung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV für Seeschiffe unter ausländischer Flagge (VA = 70) sind nur an die Krankenkasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (BBNRKK im DSME = „98000006“) zulässig“.

Der Fehlerkurztext lautet:

„VERSICHERUNGS-ARTEN = 60 oder 70 und BBNRKK nicht 98000006“.

Der Fehlerlangtext lautet: „Anmeldungen zur Antragsversicherung in der Seefahrt (VA im DBKS = 60 oder 70) sind ausschließlich an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu senden“.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 19.05.2009 (Version 2.37).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

2. Elektronische Rückmeldungen an den Arbeitgeber;  
hier: Änderung des Aufbaus der Rückmeldedatei

---

Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zum Aufbau eines Kommunikationsservers zur Sicherstellung eines vollständig elektronischen Datenaustausches zwischen den Arbeitgebern bzw. deren beauftragten Stellen und den Datenannahmestellen der Sozialversicherung ist es aus Sicht der Arbeitsgruppe der gesetzlichen Krankenversicherung „Kommunikationsserver“ erforderlich, die Struktur der Rückmeldeinformationen in das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufzunehmen.

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Rundschreibentext zu Textziffer 2.8 wie folgt zu fassen:

## **2.8 Elektronische Rückmeldungen an den Arbeitgeber**

### **2.8.1 Allgemeines**

Die elektronischen Rückmeldungen an den Arbeitgeber erfolgen generell verschlüsselt nach den Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen in der jeweils gültigen Fassung.

Die erforderliche Verschlüsselung der Daten setzt voraus, dass jeder Empfänger-Betriebsnummer ein Zertifikat zugeordnet werden kann. Sofern zu einer Empfänger-Betriebsnummer mehrere gültige Zertifikate vorhanden sind, erfolgt die Verschlüsselung mit dem aktuellsten Zertifikat dieser Betriebsnummer.

## 2.8.2 Aufbau der Rückmeldedatei

Die elektronischen Rückmeldungen an die Arbeitgeber über den Kommunikationsserver erfolgen grundsätzlich in Datensatzstrukturen des DEÜV-Verfahrens.

Bei den Rückmeldungen (ausgenommen VSNR-Vergaben) werden zur Identifikation der Datenlieferung Vorlaufsatz, Datensatz Kommunikation und Nachlaufsatz der Ursprungsdatei des Arbeitgebers in die Rückmeldedatei übernommen.

Rückmelde-Typ	Aufbau Datensatz (** von der DAV erstellte Datensätze)
Fehlerfrei	VOSZ** (VOSZ DSKO NCSZ DBFE) NCSZ**
Teilabweisung	VOSZ** (VOSZ DSKO (DSME +n DBFE) NCSZ) NCSZ**
Totalabweisung	VOSZ** (VOSZ DSKO NCSZ+ n DBFE) NCSZ**
VSNR-Vergaben	VOSZ** (n DSME) NCSZ**

Die Besprechungsteilnehmer stimmen dem Lösungsvorschlag zu. Das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird entsprechend ergänzt. Eine mögliche Aufnahme eines zusätzlichen DSKO mit den Daten der Datenannahmestellen in die Rückmeldedatei an die Arbeitgeber fand nach ausführlichem Meinungs austausch mehrheitlich keine Zustimmung.

### Anmerkung:

Das geänderte gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 19.05.2009 (Version 2.37) ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung dieses Rundschreibens.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

3. Maschinelle Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber;  
hier: Aussetzen der maschinellen Rückmeldung bis zum 31.12.2009

---

Durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.12.2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3024) wurde in Artikel 18 die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) geändert. So wird durch die Änderung des § 33 Absatz 4 Satz 2 DEÜV die Einzugsstelle verpflichtet, bei Anmeldungen ohne Versicherungsnummer die vom Rentenversicherungsträger zurückgemeldete oder im Krankenkassenbestand ermittelte Versicherungsnummer unverzüglich durch Datenübertragung an den Arbeitgeber weiterzuleiten.

In den Besprechungen der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008 und 25./26.11.2008 vereinbarten die Teilnehmer, dass die vom Rentenversicherungsträger vergebene Versicherungsnummer von der Einzugsstelle mittels E-Mail an den Absender der Anmeldung (Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) zurückgemeldet wird. Hierfür findet der Datensatz Meldung (DSME) mit dem Datenbaustein Vergabe/Rückmeldung (DBVR) Verwendung. Falls der Einzugsstelle keine E-Mail-Adresse vorliegt, erfolgt die Information in Form eines Briefes. Das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wurde mit Stand vom 26.11.2008 entsprechend ergänzt.

Nachdem die Knappschaft ihre Software zu Beginn des Jahres 2009 entsprechend den vorgenannten Festlegungen auf ein ausschließlich maschinelles Rückmeldeverfahren der Versicherungsnummer (VSNR) umgestellt hatte, führte dies seitens der Arbeitgeber und Softwareersteller hinsichtlich der Verarbeitung der maschinellen Rückmeldedaten zu erheblichen Irritationen und Rückfragen. Nur bei wenigen Softwareprodukten konnten die Daten direkt maschinell verarbeitet werden.

Die Verunsicherung der Softwareersteller war unter anderem auch auf die unterschiedlichen Interpretationen der Textpassagen der vorgenannten Besprechungsergebnisse sowie des vorgenannten Rundschreibens im Zusammenhang mit den Festlegungen zu den Sofortmeldungen zurückzuführen.

Danach wurde unter TOP 1 der Besprechung am 25./26.11.2008 zur „Einführung einer Sofortmeldung zum 01.01.2009“ Folgendes festgelegt:

„Die Arbeitgeber haben im Datensatz Kommunikation (DSKO) die Möglichkeit, die gewünschte Übermittlungsart (verschlüsselter Anhang einer E-Mail oder Papier) der Fehlerprotokolle anzugeben. Daran anknüpfend wird auch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) bei Sofortmeldungen die Angaben im DSKO berücksichtigen und entsprechend verfahren. Dies gilt auch bei der Rückmeldung der Versicherungsnummer in den Fällen, in denen die Sofortmeldung ohne Versicherungsnummer übermittelt wurde.“

Die Knappschaft hat aufgrund der aktuellen Situation zwischenzeitlich das maschinelle Rückmeldeverfahren der VSNR an die Arbeitgeber grundsätzlich eingestellt (Ausnahme unter anderem die maschinelle Rückmeldung der VSNR an sv.net). Von den übrigen Datenannahmestellen der Krankenkassen wurde das maschinelle Rückmeldeverfahren ebenfalls zurückgestellt.

Das maschinelle Rückmeldeverfahren der VSNR wird von den Datenannahmestellen der Einzugsstellen zunächst bis zum 31.12.2009 ausgesetzt. Bis dahin werden die Versicherungsnummern per Post zurückgemeldet. Mit Einrichtung eines Kommunikationsservers zum 01.01.2010 besteht die Möglichkeit seitens der Softwareersteller, die Rückmeldedaten der Einzugsstellen/Datenannahmestellen der Einzugsstellen im DEÜV-Verfahren maschinell abzurufen. Die maschinelle Rückmeldung der VSNR wird von diesem Zeitpunkt an - entsprechend § 33 Absatz 4 Satz 2 DEÜV - nur noch in maschineller Form erfolgen.

Die DSRV wird ihr maschinelles Rückmeldeverfahren der VSNR zum 01.01.2010 entsprechend anpassen.



Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

#### 4. Wegfall der Änderungsmeldungen mit den Abgabegründen 60, 61 und 63

---

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 64 Seiten 2933) entfällt ab dem 01.11.2009 die Verpflichtung der Arbeitgeber Änderungen personenbezogener Daten ihrer Beschäftigten in Form von Änderungsmeldungen an die Einzugsstelle zu übermitteln. Demzufolge sind von diesem Zeitpunkt an Meldungen mit den Abgabegründen 60, 61 und 63 von den Arbeitgebern nicht mehr zu erstatten. Zukünftig sind Änderungen personenbezogener Daten durch den Arbeitgeber mit der nächsten Jahresmeldung oder Abmeldung mitzuteilen.

Das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ und dessen Anlagen sind grundsätzlich aufgrund der Gesetzesänderung zu aktualisieren. Da durch Änderungsmeldungen lediglich personenbezogene Daten der Versicherten aktualisiert werden, ist darüber zu entscheiden, ob Meldungen mit den Abgabegründen 60, 61 und 63 von den Datenannahmestellen der Einzugsstellen auch nach dem 31.10.2009 angenommen und verarbeitet werden sollten.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, dass Arbeitgebern optional gestattet wird, auch über den 31.10.2009 hinaus unverändert Meldungen mit den Abgabegründen 60, 61 und 63 zu erstatten (unter anderem wird das Problem gesehen, dass die künftigen Meldedaten der Meldebehörden keine Änderungen von Auslandsadressen beinhalten). Insofern werden Meldungen mit den Abgabegründen 60, 61 und 63 auch nach dem 31.10.2009 von den Datenannahmestellen der Einzugsstellen angenommen und verarbeitet. Das Kernprüfprogramm ist demzufolge vorerst nicht anzupassen.

Das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird um eine entsprechende Aussage ergänzt und für die nächste Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009 aufbereitet.

Im Übrigen wird der GKV-Spitzenverband die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ auf eine erforderliche Anpassung überprüfen.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18/19.05.2009

5. Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Änderung der Bezeichnungen für China einschließlich Tibet

---

In der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der Fassung vom 26.11.2008 (Übersicht „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“) ist die Volksrepublik China mit der Bezeichnung „China, einschl. Tibet“ aufgeführt. Es wurde von externer Stelle angefragt, auf welcher Rechtsgrundlage diese Bezeichnung beruht.

Die Übersicht gemäß Anlage 8 basiert grundsätzlich auf dem Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Statistischen Bundesamtes (Stand: 01.01.2009). Dieser wiederum basiert auf dem „Länderverzeichnis für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“, das vom Auswärtigen Amt herausgegeben wird (Stand: 24.04.2008). Der Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Statistischen Bundesamtes umfasst alle selbstständigen Staaten. Diese sind dadurch als selbstständige Staaten erkennbar, dass es eine Staatsangehörigkeit mit dem gleichen Schlüsselwert gibt. Außerdem sind alle im Länderverzeichnis aufgeführten abhängigen oder unselbstständigen Gebiete aufgeführt und mit einem Verweis auf den Staat versehen, zu dem sie völkerrechtlich gehören.

Im oben angeführten Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel wird China mit dem Gebietsschlüssel 479 geführt; Tibet wird ebenfalls mit dem Gebietsschlüssel 479 geführt. Tibet ist somit als abhängiges oder unselbstständiges Gebiet China völkerrechtlich zugehörig. Die gegenwärtige Darstellung in Anlage 8 entspricht nicht dem oben angeführten Grundsatz der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Statistischen Bundesamtes.

Die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (Staatsangehörigkeit und

Länderkennzeichen für Auslandsanschriften) wird durchgängig an den Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Statistischen Bundesamtes angepasst. Bezogen auf die oben angeführte Fallgestaltung wird in der Spalte „Staat/Gebiet“ die Bezeichnung „China, einschl. Tibet“ durch „China“ ersetzt und eine Zeile mit der Bezeichnung „Tibet“, Staatsangehörigkeit „chinesisch“, Schlüssel „479“, Länderkennzeichen „TJ“ ergänzt.

Die anzupassende Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird für die nächste Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009 aufbereitet.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

6. Wegfall von Übergangsregelungen im Meldeverfahren DEÜV;  
hier: Altmeldungen und Datensatz Kommunikation (DSKO) mit der Versionsnummer 01

---

Seit dem 01.01.1999 haben die Arbeitgeber Meldungen nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) und den Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV abzugeben.

Für Zeiträume bis 31.12.1998 können Arbeitgeber für eine Übergangszeit in den Meldungen Inhalte der Felder Grund der Abgabe, Beitragsgruppe und Angaben zur Tätigkeit nach den Vorschriften der 2. DÜVO verschlüsseln. Altmeldungen werden im Datensatz Meldungen (DSME) im Feld KENNZUE mit dem Buchstaben "A" (Stelle 181) gekennzeichnet.

Aufgrund der Prüfung DBME017 sind seit dem 01.01.2005 faktisch nur noch Stornierungen von Altmeldungen möglich. Bei den Stornierungen kann es sich nur um Meldungen für Zeiträume handeln, die zehn Jahre und älter sind. Es wird daher angedacht, die Prüfungen zu den Altmeldungen aus dem DEÜV-Meldeverfahren zu entfernen. Die Anlage 13 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ könnte entfallen und die Anlage 9 zum vorgenannten Rundschreiben könnte wie folgt bereinigt werden:

Es entfallen die Prüfungen DSME201, DSME 231, DSME363, DSME364, DSME366, DBME017, DBME043, DBME068, DBME112, DBME113, DBME141 und DBME161.

Die Prüfungen DSME080, DSME202, DSME204, DSME232, DSME234, DSME246, DSME248, DSME360, DBME038, DBME040, DBME042, DBME044, DBME054, DBME056, DBME058, DBME059, DBME060, DBME062, DBME063 DBME092, DBME094, DBME108, DBME126 und DBME160 werden überarbeitet.

Unter Punkt 7 der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 09./10.05.2007 wurde die Realisierung des Meldewegs „Krankenkasse an Arbeitgeber“ (KVDEU) beschlossen. Hierfür wurde der Datensatz Kommunikation (DSKO) erweitert. Seit dem 01.01.2008 sind die Arbeitgeber verpflichtet den DSKO in der Version 02 zu liefern. Es wurde vereinbart, dass der DSKO für einen Übergangszeitraum noch in der Version 01 zugelassen werden soll. Nachdem der DSKO in der Version 02 nunmehr seit einem Jahr im Einsatz ist, wird angestrebt die Übergangsregelung abzuschaffen.

Die Prüfungen DSKO042 ist anzupassen und die Prüfung DSKO058 kann entfallen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen den Wegfall der Übergangsregelungen unter Berücksichtigung der geänderten Fehlerprüfungen mit Einsatz des Kernprüfprogramms zum 01.12.2009.

Da die Anlage 13 des vorgenannten gemeinsamen Rundschreibens entfällt, ist die Auflistung der Anlagen in diesem Rundschreiben anzupassen.

Die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG GmbH) wird die Software-Ersteller vorab über die beabsichtigte Abweisung von Dateien mit einem DSKO in der Version „01“ informieren.

Anmerkung:

Das geänderte gemeinsame Rundschreiben sowie dessen vollständige Anlage 9 sind Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 19.05.2009 (Version 2.37).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

7. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Erweiterung des Datenbausteins DBGB; Änderung der Fehlernummer DBGB 140

---

Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) hat im Zuge der Optimierung der Prüffallbearbeitung bei der Versicherungsnummernvergabe festgestellt, dass das Feld „Geburtsort“ (GBOT) im Datenbaustein Geburtsangaben (DBGB) häufig mit unplausiblen Werten gefüllt ist.

Da dieses Feld ein essentieller Bestandteil der Personenzuordnung darstellt, hat eine korrekte Beschickung eine herausragende Bedeutung.

Gleichzeitig konnte festgestellt werden, dass die Kernprüfung - insbesondere der Fehler DBGB140 „Unzulässiger fiktiver Geburtsort (z. B. ohne, unbekannt)“ - durch die meldenden Stellen dadurch umgangen wird, dass Werte angegeben werden, die durch diese Prüfung nicht abgefangen werden.

Für die Zuordnung von Personendaten ist es besser, dass ein definierter unbekannter Wert übermittelt wird, als ein fiktiver Wert, der als korrekt angegeben wird.

Aus diesem Grund soll im Feld GBOT der fiktive Wert „unbekannt“ zugelassen werden. Die Beschreibung der Fehlernummer DBGB140 wird wie folgt geändert: „Die Angabe anderer fiktiver Werte im Feld Geburtsort ist unzulässig. Ist der Geburtsort nicht bekannt, ist „unbekannt“ einzutragen.“ Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen dem im Sachverhalt beschriebenen Änderungsvorschlag zu.

Die geänderte Kernprüfung wird ab 01.12.2009 eingesetzt.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 19.05.2009 (Version 2.37).



Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

8. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“  
hier: Erweiterung des Datenbausteines Geburtsangaben (DBGB) um das Feld Geburtsland (GBLD)

---

Mit dem DBGB ist im Feld GBOT die Information zum Geburtsort zu übersenden. Soll der Geburtsort durch die Angabe des dazugehörigen Landes genauer qualifiziert werden, muss derzeit der Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer (DBEU) mit übermittelt werden.

In einem solchen Fall ist es gleichzeitig nicht möglich, die Information über das Zuständigkeitsgebiet der europäischen Versicherungsnummer im Feld GBLD des DBEU zu übermitteln.

Die Änderung der Länge eines Datenbausteins hätte weit reichende Folgen für die Hersteller von Programmen. Aus diesem Grund ist in diesem Fall folgendes Vorgehen ratsam:

- alle Änderungen von Feldlängen werden in einer neuen Version (Versions-Nummer 02) zusammengefasst
- bis zum 10.10.2009 werden alle Anregungen, die Änderungen von Feldlängen zur Folge hätten, gesammelt und in der darauf folgenden Sitzung gemeinsam abgestimmt
- der DSME wird - unabhängig von derzeit geplanten Änderungen - um ein entsprechendes Reservefeld verlängert

1. Dem Datenbaustein DBGB wird ein Datenfeld GBLD hinzugefügt.

<b>Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben</b>				
001 – 004	4	an	KE	Kennung Datenbaustein DBGB
005 – 034	30	an	GBNA	Geburtsname
035 – 054	20	an	GBVOSA	Vorsatzwort zum Geburtsnamen
055 – 074	20	an	GBNAZU	Namenszusatz zum Geburtsnamen
075 – 082	8	n	GBDT	Geburtsdatum im Format JHJJMMTT
083 – 083	1	an	GE	Geschlecht (M = männlich, W = weiblich)
084 – 117	34	an	GBOT	Geburtsort
118 – 120	3	n	GBLD	Geburtsland

2. Im Datenbaustein DBEU wird das Datenfeld GBLD in VSNRLD umbenannt.

<b>Datenbaustein DBEU - Europäische Versicherungsnummer</b>				
001 – 004	4	an	KE	Kennung Datenbaustein DBEU
005 – 007	3	n	VSNRLD	Gültigkeitsbereich der Versicherungsnummer aus dem Feld EUVSNR (NTSC)
008 – 027	20	an	EUVSNR	Versicherungsnummer

3. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren ist entsprechend anzupassen.

4. Durch die Änderung der Länge des Datenbausteins hat diese Änderung weit reichende Folgen für die Softwareentwickler. Ein entsprechend großzügiger Vorlauf ist für die Umsetzung vorzusehen. Deshalb wird ein Einsatztermin nicht vor dem 01.12.2010 liegen können.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen grundsätzlich den Änderungsvorschlägen zu. Zunächst vereinbaren die Teilnehmer jedoch, mögliche weitere Änderungswünsche zum Datensatz Meldungen (DSME) bis zum 10. Oktober 2009 an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu übermitteln. Anschließend sollen diese in der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.11.2009 beraten werden.

In diesem Zusammenhang weist der GKV-Spitzenverband bereits auf einen weiteren Änderungswunsch hin, den DSME um das Feld „Datensatz-ID“ beziehungsweise „Aktenzeichen Abrechnungsstelle“ zu ergänzen. In diesem Feld könnte eine eindeutige Transaktionsnummer (TAN) oder die Sachbearbeiternummer des für die Bearbeitung der Rückmeldungen zuständigen Mitarbeiters (Arbeitgeber-Abrechnungskreises) hinterlegt werden.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

9. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“  
hier: Aufnahme eines Hinweises zur Rückmeldung einer Verarbeitungsbestätigung

---

Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zum Aufbau eines Kommunikationsservers zur Sicherstellung eines vollständig elektronischen Datenaustausches zwischen den Arbeitgebern bzw. deren beauftragten Stellen und den Datenannahmestellen der Sozialversicherung ist es aus Sicht der Arbeitsgruppe der gesetzlichen Krankenversicherung „Kommunikationsserver“ erforderlich, den für die Rückmeldung einer Verarbeitungsbestätigung neu geschaffenen Hinweis NCSZH10 mit dem

Hinweiskurztext: „Datei wurde fehlerfrei verarbeitet“

Hinweislangtext: „Die Datei konnte ohne Fehler (Plausibilitätsprüfung) verarbeitet werden“

dokumentarisch in die Anlage 9 des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufzunehmen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der Änderung der Anlage 9 zu.

Das Kernprüfprogramm ist nicht anzupassen.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 19.05.2009 (Version 2.37).

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

10. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Erweiterung um den Beitragsgruppenschlüssel 3 zur Krankenversicherung für Praktikanten mit Arbeitsentgelt

---

Für beschäftigte Praktikanten (Personengruppenschlüssel 105) mit Arbeitsentgelt sind im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) die Angaben zu den Beitragsgruppenschlüsseln 0, 1 und 2 zur Krankenversicherung zulässig. Durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz) entfällt der Beitragsgruppenschlüssel 2 (erhöhter Beitrag zur Krankenversicherung) für Meldezeiten ab 01.01.2009 (vergleiche Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“).

In der Praxis erhalten die Datenannahmestellen der Krankenkassen immer mehr Anmeldungen mit dem Personengruppenschlüssel 105 und dem Beitragsgruppenschlüssel 3 (ermäßigter Beitrag zur Krankenversicherung), der laut Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom gemeinsamen Kernprüfprogramm abgewiesen wird. Es handelt sich dabei um Praktikanten mit einem im Voraus auf einen kürzeren Zeitraum als zehn Wochen befristeten Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung und daher auch ohne Anspruch auf Krankengeld (§ 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V). Der Beitragsgruppenschlüssel 3 zur Krankenversicherung ist deshalb berechtigt.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, die Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und

Arbeitslosenversicherung“ um den Beitragsgruppenschlüssel 3 zur Krankenversicherung zu erweitern. Die Änderungen zur Anlage 16 werden mit der Auslieferung des gemeinsamen Kernprüfprogramms zum 01.12.2009 berücksichtigt.

Die geänderte Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird der Niederschrift als Anlage 3 zu Punkt 11 beigefügt.



Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

11. Übermittlung des Datenbausteins Unfallversicherung für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen mit dem Personengruppenschlüssel 190;  
hier: Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzung am 17.03.2009

---

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde in § 28a Absatz 12 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV - klargestellt, dass die Arbeitgeber ab 01.01.2009 auch für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert sind (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VII), Entgeltmeldungen zu erstatten haben.

Aus der Praxis der Unfallversicherungsträger wurden insbesondere folgende Fallgruppen gemeldet, in denen keine Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vorliegt, für die jedoch Beitragspflicht zur Unfallversicherung gegeben ist:

- Beurlaubte Beamte, die in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungsfrei sind. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind diese Personen als Arbeitnehmer versichert. Unfallversicherungspflichtiges Entgelt ist das erzielte Bruttoentgelt bis zum Höchstjahresarbeitsentgelt in der Unfallversicherung (zum Beispiel ein beurlaubter verbeamteter Lehrer, der in einer Privatschule tätig ist).
- Studenten in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum mit der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Für die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung von Praktika ist es unerheblich, ob diese in der Studien- oder Prüfungsordnung zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Es besteht Versicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen.
- Privat Krankenversicherte in einer geringfügigen Beschäftigung, in der auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde und zu der eine Befreiung von der

Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt (zum Beispiel eine Apothekerin, die als geringfügig Beschäftigte auf die Rentenversicherungsfreiheit zugunsten der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung verzichtet und privat krankenversichert ist).

- Werkstudenten in einer Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt (zum Beispiel ein Tierarzt im Zweitstudium ist Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und übt als Werkstudent eine Tätigkeit als Tierarzt aus).

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009 haben sich die Besprechungsteilnehmer mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die zuvor aufgeführten Personenkreise mit der neuen Personengruppe 190 abgebildet werden sollen (vergleiche Punkt 4 der Niederschrift). Des Weiteren wurde festgelegt, dass für die näheren Festlegungen eine Arbeitsgruppe gebildet werden soll, die sich aus Vertretern der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der Verbände der Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene sowie des GKV-Spitzenverbandes zusammensetzt. Die Sitzung dieser Arbeitsgruppe hat am 17.03.2009 stattgefunden.

Für diese Arbeitsgruppenbesprechung waren insbesondere das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der aktuellen Fassung sowie dessen Anlagen aufgrund der Einführung des Personengruppenschlüssels 190 in Bezug auf mögliche Änderungen von den federführenden Verbänden und Organisationen zu überprüfen und aufzubereiten.

Des Weiteren war festzulegen, ob eine Bestandsanmeldung erforderlich ist, welche Meldeinhalte und Abgabegründe in einer Meldung mit Personengruppe 190 zulässig sind und von welchem Zeitpunkt an die Meldungen durch den Arbeitgeber übermittelt werden können beziehungsweise verpflichtend notwendig sind.

Die Arbeitsgruppe hat dazu die nachfolgenden Ergebnisse erzielt:

## **Änderungen des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“**

Das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wurde um den folgenden Gliederungspunktpunkt ergänzt:

### „1.1.6.1 Übermittlung der Meldedaten für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen

Nach § 28a Absatz 12 SGB IV haben Arbeitgeber auch für „ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches versicherte Beschäftigte mit beitragspflichtigem Entgelt“, also für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen, Entgeltmeldungen zu erstatten. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Beurlaubte Beamte, die in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungsfrei sind. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind diese Personen als Arbeitnehmer versichert. Unfallversicherungspflichtiges Entgelt ist das erzielte Bruttoentgelt bis zum Höchstjahresarbeitsentgelt in der Unfallversicherung (zum Beispiel ein beurlaubter verbeamteter Lehrer, der in einer Privatschule tätig ist).
- Studenten in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum mit der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Für die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung von Praktika, ist es unerheblich, ob diese in der Studien- oder Prüfungsordnung zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Es besteht Versicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen.
- Privat Krankenversicherte in einer geringfügigen Beschäftigung, in der auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde und zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt (zum Beispiel eine Apothekerin, die als geringfügig Beschäftigte auf die Rentenversicherungsfreiheit zugunsten der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung verzichtet und privat krankenversichert ist).
- Werkstudenten in einer Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt (zum Beispiel ein Tierarzt im

Zweitstudium ist Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und übt als Werkstudent eine Tätigkeit als Tierarzt aus).

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Durchführung des Meldeverfahrens ist die Anmeldung dieser sozialversicherungsfreien Arbeitnehmer mit Personengruppenschlüssel 190 und der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Als zuständige Einzugsstelle gilt die Einzugsstelle, bei der zuletzt eine Versicherung bestanden hat. Bestand keine Versicherung, wählt der zur Meldung verpflichtete Arbeitgeber die Einzugsstelle aus. Für die Anmeldung sind die bestehenden Anmeldegründe zu verwenden."

### **Änderungen der Anlagen 2, 3, 9 und 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“**

- **Anlage 2**  
Die Personengruppenbeschreibung, für die eine Meldung mit dem Personengruppenschlüssel 190 abzugeben ist, wurde inhaltlich überarbeitet.
- **Anlage 3**  
Die Übersicht der zu meldenden Sachverhalte wurde entsprechend den Beratungsergebnissen der Arbeitsgruppe angepasst.
- **Anlage 9**  
Die notwendigen Fehlerprüfungen wurden in der Anlage 9 aufgenommen. Das Kernprüfprogramm wird zum 01.12.2009 angepasst.
- **Anlage 16**  
Die Anlage 16 wurde um den Personengruppenschlüssel 190 ergänzt.

### **Zeitpunkt der Einführung für Meldungen mit der Personengruppe 190**

An- und Entgeltmeldungen mit der Personengruppe 190 können nach Anpassung des Kernprüfprogramms (Termin 01.12.2009) für Meldezeiträume mit einem Beginn nach dem 31.12.2009 abgegeben werden. Datensätze, die mit einem Beginn vor dem 01.01.2010 mit dem Personengruppenschlüssel 190 abgegeben werden, sind abzuweisen.

### **Bestandsfälle**

Für Bestandsfälle sind von den Arbeitgebern Anmeldungen mit einem Versicherungsbeginn „01.01.2010“ für einen Bestandsaufbau zu erstellen, damit weitere Meldungen (insbesondere Entgeltmeldungen) dieser Personengruppe mit dem Schlüssel

190 bei den Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung Bund verarbeitet werden können. Der Abgabegrund in diesen Fällen ist „10“.

### **Dokumentation bei den Einzugsstellen**

Ob die Einzugsstellen die Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel 190 in ihren Bestand aufnehmen, ist abhängig von ihrer Kassensoftware.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zu und beschließen die Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie dessen Anlagen.

Demnach können Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel 190 für Meldezeiträume ab 01.01.2010 abgegeben werden. Das Kernprüfprogramm wird zum Einsatztermin 01.12.2009 angepasst.

### Anmerkung:

Das geänderte gemeinsame Rundschreiben sowie dessen vollständige Anlagen 3 und 9 sind Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 19.05.2009 (Version 2.37).

Anlagen

- unbesetzt -

## Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV

<b>Meldungen der Arbeitgeber</b>		
<b>Schlüsselzahl</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Beschreibung der Personengruppe</b>
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.
102	Auszubildende	<p>Auszubildende sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.</p> <p>Berufsausbildung ist die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist.</p> <p>Sind für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle oder der Handwerkskammer in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden, ist von einer Berufsausbildung auszugehen. Ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nicht abgeschlossen, kommt es auf die tatsächliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und die Umstände des Einzelfalles an.</p> <p>Unbeachtlich für die Annahme einer Berufsausbildung ist, ob die Ausbildung abgeschlossen beziehungsweise ein formeller Abschluss überhaupt vorgesehen ist.</p> <p>Rentenversicherungspflichtige Praktikanten sind mit dem Personengruppenschlüssel 105 zu melden.</p>
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	<p>Beschäftigter in Altersteilzeit ist, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, nach dem 14.02.1996 auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit bis zu einem Altersrentenanspruch erstrecken muss, seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat und versicherungspflichtig im Sinne des SGB III ist (Altersteilzeitarbeit) und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 25 SGB III gestanden hat beziehungsweise Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II hatte beziehungsweise Versicherungspflicht nach § 26 Absatz 2 SGB III vorlag. Außerdem muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 von Hundert dieses Arbeitsentgelts, jedoch mindestens auf 70 von Hundert des um die bei dem Arbeitnehmer gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge verminderten bisherigen Arbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags zahlen, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 von Hundert des Vollzeit-Arbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit entfällt (§§ 2 und 3 Altersteilzeitgesetz).</p> <p>Bei Beginn der Altersteilzeitarbeit seit dem 01.07.2004 muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 von Hundert des Regel-Arbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Betrags zahlen, der sich aus 80 von Hundert des Regel-Arbeitsentgelts, begrenzt auf 90 von Hundert der Beitragsbemessungsgrenze, ergibt.</p>

<b>Meldungen der Arbeitgeber</b>		
<b>Schlüssel- zahl</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Beschreibung der Personengruppe</b>
104	Hausgewerbetreibende	Hausgewerbetreibender ist, wer in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeitet, auch wenn er Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig ist (§ 12 Absatz 1 SGB IV).
105	Praktikanten	Praktikanten sind Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines rentenversicherungspflichtigen Vor- oder Nachpraktikums verrichten. Zwischenpraktikanten sind in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei und daher nicht zu melden.
106	Werkstudenten	Werkstudenten sind Personen, die in der vorlesungsfreien Zeit und/oder der Vorlesungszeit eine Beschäftigung ausüben und darin in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, jedoch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	<p>Ø Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in nach dem SGB IX anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten tätig sind (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 7 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) und</p> <p>Ø Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tätig sind (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 8 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI).</p>
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	Vorruhestandsgeldbezieher unterliegen dann der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner mit der Vorruhestandsvereinbarung das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben erfolgt, d.h. die Parteien darüber einig sind, dass das bisherige Arbeitsverhältnis beendet und kein neues Arbeitsverhältnis (bei einem anderen Arbeitgeber) aufgenommen wird. Im Übrigen wird für die Versicherungspflicht vorausgesetzt, dass das Vorruhestandsgeld bis zum frühestmöglichen Beginn der Altersrente oder ähnlicher Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn keine dieser Leistungen beansprucht werden kann, bis zum Ablauf des Kalendermonats gewährt wird, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet (§ 5 Absatz 3 SGB V, § 3 Satz 1 Nummer 4 SGB VI).
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV	<p>Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV).</p> <p>Auch bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist der Personengruppenschlüssel 109 zu verwenden.</p> <p>Sofern durch die Zusammenrechnung von</p> <p>Ø mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen beziehungsweise</p> <p>Ø mehr als einer geringfügigen Beschäftigung mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung</p> <p>Versicherungspflicht eintritt, ist grundsätzlich der Personengruppenschlüssel 101 zu verwenden.</p>
110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV	Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV). Eine kurzfristige Beschäftigung liegt auch dann vor, wenn gleichzeitig die Kriterien einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt sind.



<b>Meldungen der Arbeitgeber</b>		
<b>Schlüsselzahl</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Beschreibung der Personengruppe</b>
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	<p>Ø Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, § 26 Absatz 1 Nummer 1 SGB III, § 5 Absatz 1 Nummer 5 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) und</p> <p>Ø Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, § 26 Absatz 1 Nummer 1 SGB III)</p> <p>Für Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nur, wenn die Befähigung im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Absatz 1 SGB IX erfolgt. In diesen Fällen ist der Personengruppenschlüssel 204 zu verwenden. Bedient sich der Rehabilitationsträger für die Durchführung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben der Einrichtung (Berufsbildungswerk oder ähnliche Einrichtung für behinderte Menschen), erfolgt die Meldung durch den Träger der Einrichtung mit Personengruppenschlüssel 111.</p>
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten. Der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers gilt als mitarbeitender Familienangehöriger (ohne Auszubildende).
113	Nebenerwerbslandwirte	Nebenerwerbslandwirte sind Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen.
114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	Es handelt sich um landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet.
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft.
118	Unständig Beschäftigte	Unständig Beschäftigte sind Personen, die berufsmäßig unständigen Beschäftigungen nachgehen, in denen sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Versorgung von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen (§ 5 Absatz 4 Nummer 1 und 2 SGB VI).

<b>Meldungen der Arbeitgeber</b>		
<b>Schlüsselzahl</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Beschreibung der Personengruppe</b>
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind	<p>Es handelt sich um körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 7 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) in einem Integrationsprojekt tätig sind.</p> <p>Integrationsprojekte können sein (§ 132 Absatz 1 SGB IX):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>∅ Integrationsunternehmen (rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen),</li> <li>∅ Integrationsbetriebe (unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe),</li> <li>∅ Integrationsabteilungen (Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt).</li> </ul>
190	Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind	Es handelt sich um versicherte Beschäftigte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch mit nur zur gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtigem Entgelt.

<b>Meldungen für die Seeleute</b>		
<b>Schlüsselzahl</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Beschreibung der Personengruppe</b>
140	Seeleute	Seeleute sind Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen sowie sonstige Arbeitnehmer, die an Bord von Seeschiffen während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lotsen (§ 13 Absatz 1 und 2 SGB IV).
141	Auszubildende in der Seefahrt	Vergleiche Beschreibung zu Personengruppenschlüssel 102 und 140.
142	Seeleute in Altersteilzeit	Vergleiche Beschreibung zu Personengruppenschlüssel 103 und 140.
143	Seelotsen	Seelotsen sind rentenversicherungspflichtige Selbständige, für die Meldungen nach § 28 a SGB IV zu erstatten sind (§ 191 SGB VI).
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Vergleiche Beschreibung zu Personengruppenschlüssel 119 und 140.

<b>Meldungen der Einzugstellen, der Künstlersozialkasse und der Rehabilitationsträger (gilt nicht für Arbeitgeber)</b>		
<b>Schlüssel- zahl</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Beschreibung der Personengruppe</b>
202	Kurzfristig Beschäftigte	Wie Personengruppenschlüssel 110; Meldungen auf Grund von Listenmeldungen der Arbeitgeber (§ 30 Absatz 3 DEÜV).
203	Versicherungspflichtige Künstler und Publizisten	Künstler und Publizisten, die nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind. Die Meldungen werden von der Künstlersozialkasse erstattet.
204	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, wenn die Maßnahme von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Absatz 1 SGB IX (Versorgungsverwaltung ausgenommen) erbracht wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 6 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI); hiervon erfasst sind nur Meldungen zur Kranken- und Pflegeversicherung.
205	Unständig Beschäftigte	Zusammengefasste Meldungen für unständig Beschäftigte.
207	Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Personen, die einen Pflegebedürftigen ohne Beihilfeberechtigung im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegekasse hat (§ 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI).
208	Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI mit Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Personen, die einen Pflegebedürftigen mit Beihilfeberechtigung im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegekasse hat (§ 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI).
209	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete geringfügig entlohnte Beschäftigte	Im Privathaushalt geringfügig entlohnte Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Absatz 7 SGB IV).
210	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete kurzfristig Beschäftigte	Im Privathaushalt kurzfristig Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Absatz 7 SGB IV).

<b>Meldungen der Wehr- und Zivildienstverwaltung</b>		
<b>Schlüssel- zahl</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Beschreibung der Personengruppe</b>
301	Grundwehrdienstleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Grundwehrdienst leisten (§ 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).
302	Wehrübungsleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst leisten (§ 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI). Für Zeiträume mit einem Bis-Datum < 30.04.2005 lag Versicherungspflicht nur für Wehrübungen von mehr als drei Tagen vor.
303	Zivildienstleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Zivildienst leisten (§ 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).
304	Ableistende eines freiwilligen sozialen beziehungsweise ökologischen Jahres	Personen, die gemäß § 14c des Zivildienstgesetzes als anerkannter Kriegsdienstverweigerer ein freiwilliges soziales beziehungsweise ökologisches Jahr anstelle des Zivildienstes leisten.
305	Wehrdienstleistende besonderer Art	Personen, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden (§ 3 Satz 1 Nummer 2a SGB VI)

- unbesetzt -

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
<b>I. Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstelle</b>						
<b>I.1 Anmeldungen für Beschäftigte</b>						
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR liegt vor)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 111 102 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 109 127 190	10	
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU	101 112 102 113 104 114 105 116 106 118 107 119 109 127 111 190	10	DBEU nur bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung durch einen nicht-deutschen Bürger des EWR. Wird der Datenbaustein DBEU angegeben, ist auch der Datenbaustein DBGB erforderlich.  Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR liegt vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	110	10	
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU	110	10	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Beginn einer tageweisen Freistellung oder Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Verwendung von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 119 102 103 113 114	10	In der Meldung ist das Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigter“ zu setzen.
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung (zur neuen KK)	DSME	DBME DBNA DBAN	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109 190	11	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 109 102 112 103 113 104 114 105 118 106 119 108 127 190	12	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Beginn einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	103	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=11. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12.  Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Beginn einer Beschäftigung nach Beendigung einer Berufsausbildung (beim gleichen Arbeitgeber und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 104 118 112 190 113	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12.  Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach Beendigung einer Berufsausbildung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110 190	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale (nachfolgend nur "Minijob-Zentrale"))  Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10.  Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Beginn einer Berufsausbildung nach Beendigung einer Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	102	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12.  Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Beginn einer Berufsausbildung nach Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	102	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Mini-job-Zentrale zur Krankenkasse)  Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10.  Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 104 114 105 116 106 118 107 119 111 127 112	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Mini-job-Zentrale zur Krankenkasse)  Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10.  Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach Beendigung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110 190	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale)  Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10.  Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110 190	12	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10.  Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.



## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht nach Ende einer Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 110 102 111 103 112 104 113 105 114 106 119 107 127 109 190	13	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Ende einer vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung durch Inanspruchnahme einer Pflegezeit nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 111 102 112 103 113 104 114 105 119 106 127 107 190 109	13	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Aufnahme einer Beschäftigung nach Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet bzw. umgekehrt (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 109 102 111 103 112 104 113 105 114 106 119 107 127 190	13	Bei gleichzeitigem AG- und ggf. Krankenkassenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Krankenkassenwechsel Anmeldung mit GD=11. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Wechsel des Rechtskreises beim Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 119	13	Erfolgt der Wechsel innerhalb eines Kalendermonats, ist eine taggenaue Meldung vorzunehmen.
Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109	12	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 109 102 111 103 112 104 113 105 114 106 118 107 119 108 127 190	13	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Wiederanmeldung einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber nach einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges nach Erreichen der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) wegen Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 118 107 127 112	13	
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 111 102 112 103 113 105 114 106 118 107 119 108 127 109 190	13	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
<b>I.2 Abmeldungen für Beschäftigte</b>						
Ende der versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109 190	30	
Ende des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses infolge vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung durch Inanspruchnahme einer Pflegezeit nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG), auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109 190	30	Ein Fortbestehen des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für Pflegezeiten ist bei vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV ausgeschlossen (auch für den ersten Monat).
Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	110	30	
Ende einer tageweisen Freistellung oder Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Verwendung von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 114 102 119 103 113	30	

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Ende der Beschäftigung wegen Tod	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 110 102 111 103 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 109 127 190	49	
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung (zur bisherigen KK)	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109 190	31	
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 111 103 112 104 113 105 114 106 118 107 119 108 127 190	32	Entfällt die Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung Abmeldung mit GD= 30.

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Ende einer Beschäftigung wegen Beginn einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 112 113	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=31. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende der Beschäftigung bei einer sich anschließenden Berufsausbildung (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 104 112 105 113 106 114 107 127 190	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende der geringfügigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden Berufsausbildung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	109 110 190	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Mini-job-Zentrale zur Krankenkasse)  Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Ende der Berufsausbildung bei einer sich anschließenden Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	102	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Ende der Berufsausbildung bei einer sich anschließenden geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	102	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale)  Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Ende einer geringfügigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	109 110 190	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Minijob-Zentrale zur Krankenkasse)  Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 113 103 114 104 116 105 118 106 119 107 127 111 112	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale)  Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	109 110 190	32	
Beendigung einer Beschäftigung bei Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 111 103 112 104 113 105 114 106 119 107 127 190	33	Bei gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Krankenkassenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Krankenkassenwechsel Abmeldung mit GD=31.

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Wechsel des Rechtskreises beim Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 113 102 114 103 119	33	Erfolgt der Wechsel innerhalb eines Kalendermonats, ist eine taggenaue Meldung vorzunehmen.
Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	109	32	
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 118 106 119 107 127 108 190 109	36	
Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auf Grund einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) - Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber wurde noch nicht beendet; in diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis nach Ablauf eines Monats nach dem Ende des Krankengeldbezuges (vgl. § 7 Abs. 3 SGB IV)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 113 102 114 103 118 107 127 112	34	Es ist nur der Zeitraum der Monatsfrist des § 7 Abs. 3 SGB IV mit Grund der Abgabe 34 zu melden, weil für diese Zeit SV-Tage anzusetzen sind, während für die Zeit des Krankengeldbezuges keine SV-Tage zu berücksichtigen sind. Die Zeit des Krankengeldbezuges bis zum Tage der Aussteuerung ist somit vom Arbeitgeber nicht zu melden, weil es sich um beitragsfreie Zeiten (keine SV-Tage) handelt.
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 111 102 112 103 113 105 114 106 118 107 119 108 127 109 190	33	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
<b>I.3 An-/Abmeldungen für Beschäftigte</b>						
Beginn und Ende einer versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN DBUV	101 111 102 112 104 113 105 114 106 118 107 119 109 127 190	40	Eine An- und gleichzeitige Abmeldung mit Abgabegrund 40 ist hier nur unter Angabe der VSNR zulässig.
Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR liegt vor-	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN DBUV	110	40	
Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor-	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU DBUV	110	40	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.



## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
<b>I.4 Jahresmeldungen/Entgeltmeldungen</b>						
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt im vorange- gangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109 190 110	50	
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als Sondermel- dung (z.B. in beitragsfreien Zeiten)	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 111 103 112 104 113 105 114 106 118 107 119 108 127 190	54	
Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwen- detem Wertguthaben (Störfall) im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	101 113 102 114 103 119 190	55	

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Meldung zusätzlicher Beiträge aus dem Regelarbeitsentgelt (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: aus dem Unterschiedsbetrag) nach § 163 Abs. 5 SGB VI zur Rentenversicherung während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung im Rahmen von Altersteilzeitarbeit	Sondermeldung	DSME	DBME	103	56	<p>Meldung des Arbeitgebers in den Fällen, in denen der Arbeitgeber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zusätzlichen Beiträge aus mindestens 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: aus dem Unterschiedsbetrag) nach § 163 Abs. 5 SGB VI freiwillig oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung zahlt oder</li> <li>- einen höheren zusätzlichen Betrag als 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: einen höheren Unterschiedsbetrag als 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts) der Beitragsberechnung zu Grunde legt.</li> </ul>
<p>Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI</p> <p>– auf Verlangen des Rentenantragsstellers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten</p>	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109	57	Die Gesonderte Meldung ist vom Arbeitgeber gemäß § 12 Abs. 5 DEÜV mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Jahresmeldung noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Abs. 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden ist.

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
<b>I.5 Meldungen wegen Unterbrechung der Beschäftigung</b>						
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelt von nicht länger als einem Monat (z.B. unbezahlter Urlaub, Krankengeldbezug)	keine Meldung					
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat; z.B. wegen unbezahltem Urlaub	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 110 103 112 104 113 105 114 106 119 107 127 190	34	
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 112 103 113 105 114 106 119 107 127 190	35	Eine Meldung mit Abgabegrund 35 darf ggf. nicht zu einer Beendigung der Mitgliedschaft in der Kranken-/Pflegeversicherung führen.
Unterbrechung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung oder einer kurzfristigen Beschäftigung auf der Basis eines Rahmenarbeitsvertrages ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat wegen Arbeitsunfähigkeit	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	109 110 190	34	
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens einen Kalendermonat aufgrund eines Tatbestandes nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV (außer Elternzeit oder gesetzl. Dienstpflicht).	Unterbrechungs- meldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 112 103 113 104 114 105 119 106 127 107 190	51	

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit	Unterbrechungs-meldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 112 103 113 104 114 105 119 106 127 107 190	52	Nimmt eine Mutter Elternzeit in An-spruch, dürfte eine Unterbrechungs-meldung mit Abgabegrund 52 nicht erforderlich sein, weil in diesen Fällen bereits eine Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Mutterschaftsgeld (Abgabegrund 51) abzugeben ist.
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Ableistung gesetzlicher Dienstpflicht von länger als einem Ka-lendermonat	Unterbrechungs-meldung	DSME	DBME DBUV	101 107 102 109 103 112 104 113 105 114 106 127 190	53	
Ende des Arbeitsverhältnisses während einer ge-meldeten Unterbrechung	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 112 103 113 104 114 105 119 106 127 107 190	30	

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
<b>I.6 Meldungen in Insolvenzfällen</b>						
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 112 102 113 103 114 190 105 118 106 119 109 127 190	10    13	Anmeldegrund 10, wenn neue Betriebsnummer verwendet wird.    Anmeldegrund 13, wenn bisherige Betriebsnummer weiter verwendet wird.
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 112 102 113 103 114 105 118 106 119 109 127 190	30   33	Abmeldegrund 30, wenn neue Betriebsnummer verwendet wird.   Abmeldegrund 33, wenn bisherige Betriebsnummer weiter verwendet wird.
Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 112 102 113 103 114 105 118 106 119 109 127 190	71	
Rechtmäßige Beendigung der Beschäftigung während des Insolvenzverfahrens bei freigestellten Arbeitnehmern	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 112 102 113 103 114 105 118 106 119 109 127	72	

	<b>Übersicht zu meldender Sachverhalte</b>	
--	--	--

Entgeltmeldung eines freigestellten Arbeitnehmers während des Insolvenzverfahrens	Jahresmeldung	DSME	DBME DBUV	101	112	70	
				102	113		
				103	114		
				105	118		
				106	119		
				109	127		

**Übersicht zu meldender Sachverhalte**

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
<b>I.7 Änderungsmeldungen</b>						
Änderung des Namens eines Beschäftigten	Namensände- rung	DSME	DBNA	101 110 102 111 103 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 109 127 190	60	
Änderung der Anschrift eines Beschäftigten	Anschriftenän- derung	DSME	DBAN	101 110 102 111 103 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 109 127 190	61	
Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer eines Beschäftigten	Änderungsmel- dung	DSME	kein DB	101 109 102 110 103 111 104 112 105 113 106 114 107 118 108 119 127 190	62	

	<b>Übersicht zu meldender Sachverhalte</b>	
--	--	--

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Änderung der Staatsangehörigkeit	Änderungsmel- dung	DSME	kein DB	101 110 102 111 103 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 109 127 190	63	



## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
<b>II. Meldungen der Arbeitgeber an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)</b>						
<b>II.1 Sofortmeldungen für Beschäftigte</b>						
Aufnahme einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personenbeförderungsgewerbe, im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Schaustellergewerbe, in Unternehmen der Forstwirtschaft, im Gebäudereinigungsgewerbe, in Unternehmen, die sich am Auf- und am Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie in der Fleischwirtschaft -VSNR ist bekannt-	Sofortmeldung	DSME	DBNA DBSO	101 114 102 118 103 119 105 127 106 109 110 112 113	20	
Aufnahme einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personenbeförderungsgewerbe, im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Schaustellergewerbe, in Unternehmen der Forstwirtschaft, im Gebäudereinigungsgewerbe, in Unternehmen, die sich am Auf- und am Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie in der Fleischwirtschaft -VSNR ist nicht bekannt-	Sofortmeldung	DSME	DBNA DBGB DBAN DBEU DBSO	101 114 102 118 103 119 105 127 106 109 110 112 113	20	Aufgrund der zur Vergabe einer VSNR notwendigen Daten in der Sofortmeldung ermittelt die DSRV die bereits vorhandene VSNR oder stößt die Vergabe einer neuen VSNR an. Die ermittelte VSNR wird direkt von der DSRV dem Arbeitgeber übermittelt (vgl. Sachverhalt zum Abgabegrund 99 in Abschnitt IV).

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
<b>III. Meldungen der Einzugsstellen</b>						
<b>III.1 Meldungen für Beschäftigte im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)</b>						
Beginn einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren) -VSNR sowie SV-Ausweis liegen vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6).  Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 28.
Beginn einer kurzfristigen Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren) -VSNR sowie SV-Ausweis liegen vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	210	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6).  Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 28.
Verzicht eines geringfügig entlohnnten Beschäftigten im Privathaushalt auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6).  Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 28.
Ende einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	209	30	Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 28.

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Ende einer kurzfristigen Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	210	30	Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 28.
Ende einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt mit Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME	209	30	Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 28.
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für geringfügig entlohnte Beschäftigte im Privathaushalt im vorangegangenen Kalenderjahr (Haushaltsscheckverfahren)	Jahresmeldung	DSME	DBME	209	50	

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
<b>III.2 Meldungen für Pflegepersonen</b>						
Ende der Rentenversicherungspflicht einer Pflegeperson im Sinne von § 19 SGB XI mit/ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Abmeldung	DSME	DBME	207 208	30	Wurde für die Pflegeperson noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6).
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI im vorangegangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	DSME	DBME	207 208	50	Wurde für die Pflegeperson noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6).
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 194 Abs. 2 SGB VI – frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	207 208	57	Die Gesonderte Meldung ist durch die soziale Pflegekasse bzw. das private Versicherungsunternehmen zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden ist.

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
<b>III.3 Änderungsmeldungen</b>						
Änderung des Namens eines Versicherten	Änderungsmel- dung	DSME	DBNA	101 113 102 114 103 116 104 118 105 119 106 127 107 190 108 202 109 207 110 208 111 209 112 210	60	Abgabegrund 60 gilt auch für Namens- änderungen, die von der Einzugsstelle an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden.
Änderung der Anschrift eines Versicherten	Änderungsmel- dung	DSME	DBAN	101 113 102 114 103 116 104 118 105 119 106 127 107 190 108 202 109 207 110 208 111 209 112 210	61	Abgabegrund 61 gilt auch für Anschrif- tenänderungen, die von der Einzugs- stelle an den Rentenversicherungsträ- ger gemeldet werden.
Änderung der Staatsangehörigkeit eines Versiche- ten	Änderungsmel- dung	DSME	kein DB	207 208	63	

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
<b>III.4 Meldung über unständig Beschäftigte</b>						
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI – auf Verlangen des Rentenantragsstellers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	205	57	Die Gesonderte Meldung ist in diesem Fall (zusammengefasste Meldung) durch die Krankenkasse zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Abs. 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden ist.
Meldung der Krankenkasse über unständig Beschäftigte	Entgeltmeldung	DSME	DBME	205	59	
<b>III.5 Beantragung einer Rentenversicherungsnummer</b>						
Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer	Anforderung	DSME	DBNA DBGB DBAN DBEU DBVR	101 113 102 114 103 118 104 127 105 190 106 202 107 207 109 208 110 209 111 210 112	99	

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
<b>III.6 Anforderung eines Sozialversicherungsausweises</b>						
Anforderung eines Sozialversicherungsausweises (VSNR vorhanden)	Anforderung	DSME	DBNA DBAN DBSV	101 114 102 116 103 118 104 119 105 127 106 207 107 208 109 209 110 210 111 112 113	90	
<b>III.7 Fiktive Meldungen für Beschäftigte</b>						
Beschäftigungszeit im vorangegangenen Kalenderjahr (bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Einzugsstelle), für die trotz durchgeführter Ermittlungen seitens der Einzugsstelle kein Arbeitgeber auffindbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann	Jahresmeldung	DSME	DBME	101 109 102 111 103 113 104 118 105 119 106 127 107 190 108	94	nur Entgelt = "000000" zulässig
Schließung der Mitgliedschaft durch die Einzugsstelle, wenn trotz durchgeführter Ermittlungen kein Arbeitgeber auffindbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann	Abmeldung	DSME	DBME	101 109 102 111 103 113 104 118 105 119 106 127 107 190 108	95	nur Entgelt = "000000" zulässig

**Übersicht zu meldender Sachverhalte**

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
<b>IV. Meldungen der Rentenversicherungsträger</b>						
Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungen	Rückmeldung	DSME	DBRG	101 114 102 116 103 118 104 202 105 205 106 209 109 210 110 112 113	80	
Rückmeldung einer Versicherungsnummer	Rückmeldung	DSME	DBVR DBNA	101 113 102 114 103 118 104 127 105 190 106 202 107 207 109 208 110 209 111 210 112	99	



	<b>Übersicht zu meldender Sachverhalte</b>	
--	--	--

**Hinweise:**

1. Die Weiterleitung von Meldungen an den Rentenversicherungsträger ist nur mit Angabe der Versicherungsnummer (VSNR) zulässig. Wird vom Arbeitgeber im automatisierten Verfahren eine Anmeldung bzw. eine An- und Abmeldung für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V (kurzfristige Beschäftigung) ohne VSNR abgegeben, sind stets die Datenbausteine DBNA, DBGB, DBAN und ggf. DBEU erforderlich. Vor der Weiterleitung der Meldungen ohne VSNR an den Rentenversicherungsträger ist im Mitgliederbestand der Einzugsstelle festzustellen, ob die VSNR ermittelt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist von der Einzugsstelle zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Die im Mitgliederbestand ermittelte bzw. vom Rentenversicherungsträger zurückgemeldete VSNR ist in die Meldung des Arbeitgebers zu übernehmen (Feld "VSNR" in DSME) und anschließend an den Rentenversicherungsträger weiterzuleiten (Datensatz DSME mit Datenbaustein DBME; bei Anmeldungen zusätzlich die Datenbausteine DBNA und DBAN und ggf. DBEU). Der Datenbaustein DBGB ist für die Weiterleitung nicht erforderlich.
2. Treffen für einen Meldesachverhalt mehrere Abgabegründe zu (z. B. Wechsel der Beitragsgruppe mit gleichzeitigem Krankenkassenwechsel), ist in der Meldung stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben (hier: Abmeldung mit Abgabegrund 31; Anmeldung mit Abgabegrund 11).
3. Wird mit den Abgabegründen 30 bis 36, 49, 50 bis 54, 57, 70 bis 72 gleichzeitig eine Namens- und/oder Anschriftenänderung gemeldet, sind zusätzlich zu dem angegebenen Datenbaustein DBME die Datenbausteine DBNA und/oder DBAN erforderlich.
4. Wird mit dem Abgabegrund 60 gleichzeitig eine Anschriftenänderung gemeldet, ist zusätzlich der Datenbaustein DBAN erforderlich.
5. Die Übersicht zu meldender Sachverhalte berücksichtigt nicht die Besonderheiten der See-Sozialversicherung und der Künstlersozialkasse (Personengruppenschlüssel 140 bis 143, 149 und 203).
6. Bei Meldungen der Minijob-Zentrale für Beschäftigte in Privathaushalten im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens (vgl. Abschnitt III.1) sind auch weitere Abgabegründe (z. B. 11 bis 13, 31, 32 oder 33) zulässig. Meldungen des Arbeitgebers über den Haushaltsscheck sind grundsätzlich nur mit einem Arbeitsentgelt bis 400 EUR zulässig.

- unbesetzt -

**Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln**

Personengruppe	Beitragsgruppe			
	KV	RV	ALV	PV
101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	0, 1, 2, 3, 6, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
102 Auszubildende	0, 1, 3, 4, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
103 Beschäftigte in Altersteilzeit	0, 1, 2, 3, 4, 9	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1, 2
104 Hausgewerbetreibende	0	1, 3	0	0
105 Praktikanten	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
106 Werkstudenten	0, 6	0, 1, 2, 3, 4	0	0
107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
108 Bezieher von Vorruhestandsgeld	0, 3, 4, 9	0, 1, 2	0	0, 1, 2
109 Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Viertes Buch Soziagesetzbuch (SGB IV)	0, 1, 3, 6	0, 1, 2, 5, 6	0, 1, 2	0, 1, 2
110 Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV	0	0	0	0
111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	0, 1, 2, 3	1, 2	0, 1	0, 1, 2
112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	0, 4	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
113 Nebenerwerbslandwirte	0, 1, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
114 Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	5	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0
116 Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	0, 3	0, 1, 2	0	0, 1, 2

Personengruppe	Beitragsgruppe			
	KV	RV	ALV	PV
118 Unständig Beschäftigte	0, 1, 2, 3, 9	1, 2, 3, 4	0	0, 1, 2
119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
127 Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind	0, 1, 2, 3	1, 2, 3, 4	0, 1	0, 1, 2
140 Seeleute	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
141 Auszubildende in der Seefahrt (mit Arbeitsentgelt)	1	1, 2	0, 1	1, 2
142 Seeleute in Altersteilzeit	0, 1, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
143 Seelotsen	0	1, 2	0	0
149 In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
190 Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind	0	0	0	0

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

12. Änderung der Anlage 4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)

---

In der Anlage 4 zum Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind die zulässigen Kombinationen der Datenbausteine mit den einzelnen Abgabegründen beschrieben. Für den Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) sind zurzeit die Kennzeichen „N“ (Datenbaustein darf nicht vorhanden sein) und „K“ (Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind) vorgesehen. Das Kennzeichen „K“ führt bei einigen Arbeitgebern und Softwareherstellern zu Irritationen, da der Eindruck entsteht, dass es einen Ermessensspielraum dafür gibt, in welchem Fall ein DBUV zu übermitteln ist.

Um zukünftige Missverständnisse zu vermeiden, wird vorgeschlagen in der Anlage 4 zum Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Spalte DBUV das „K“ durch das Kennzeichen „m“ zu ersetzen und die Fußnote zu „m“ wie folgt zu ändern::

„m = Datenbaustein DBKS muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 oder bei Meldungen knappschaftlicher Betriebe (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) für Personengruppen ungleich 109 und 110 vorhanden sein.

Datenbaustein DBUV muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen ungleich 108, 143, 203 bis 205, 207 bis 210 oder 301 bis 305 vorhanden sein.“

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der Klarstellung in der Anlage 4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu.

Anlage

## Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen

### Zeichendarstellung:

J = Datenbaustein muss vorhanden sein

N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein

K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind

k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)

m = Datenbaustein DBKS muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 oder bei Meldungen knappschaftlicher Betriebe (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) für Personengruppen ungleich 109 und 110 vorhanden sein.

Datenbaustein DBUV muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen ungleich 108, 143, 203 bis 205, 207 bis 210 oder 301 bis 305 vorhanden sein.

Abgabegrund	Datenbausteine											
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	DB SO
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N	N
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N	N
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N	N
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N	N
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N	N
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N	N
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N	N

Abgabegrund	Datenbausteine											
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	DB SO
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N	N
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N	N
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N	N
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N	N
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N	N
20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR liegt vor)	J	N	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J
20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	N	J	J	J	K	N	N	N	N	N	J
30 Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	m	m	N	N	N	N
31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel	J	J	k	N	k	N	m	m	N	N	N	N
32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	J	J	k	N	k	N	m	m	N	N	N	N
33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/ Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	J	J	k	N	k	N	m	m	N	N	N	N
34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	m	m	N	N	N	N
35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	m	m	N	N	N	N
36 Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems oder Währungsumstellung	J	J	k	N	k	N	m	m	N	N	N	N
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	m	m	N	N	N	N



Abgabegrund	Datenbausteine											
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	DB SO
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	m	m	N	N	N	N
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	m	N	N	N	N
49 Abmeldung wegen Tod	J	J	k	N	k	N	m	m	N	N	N	N
50 Jahresmeldung	J	J	k	N	k	N	m	m	N	N	N	N
51 Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen	J	J	k	N	k	N	m	m	N	N	N	N
52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit	J	J	k	N	k	N	m	m	N	N	N	N
53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht	J	J	k	N	k	N	m	m	N	N	N	N
54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)	J	J	k	N	k	N	m	m	N	N	N	N
55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)	J	J	k	N	k	N	m	m	N	N	N	N
56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N
57 Gesonderte Meldung nach § 194 SGB VI	J	J	k	N	k	N	m	m	N	N	N	N
59 Meldung der Krankenkasse für unständig Beschäftigte	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
60 Änderung des Namens	J	N	J	N	k	N	N	N	N	N	N	N
61 Änderung der Anschrift	J	N	N	N	J	N	N	N	N	N	N	N
62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
63 Änderung der Staatsangehörigkeit	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N
71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung	J	J	k	N	k	N	m	m	N	N	N	N
72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N
80 Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	N
90 Anforderung eines SV-Ausweises	J	N	J	N	J	N	N	N	J	N	N	N
94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N
95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N

Abgabegrund	Datenbausteine											
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	DB SO
99 Antrag auf Vergabe einer VSNR, Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR oder Meldung einer falschen VSNR	J	N	J	J	J	K	N	N	N	J	N	N
99 Rückmeldung einer VSNR, Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR, Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer VSNR oder Rückmeldung aufgrund der Meldung einer falschen VSNR	J	N	k	N	k	N	N	N	N	J	N	N
99 Anfrage nach einer VSNR im DEÜV-Verfahren <sup>1</sup>	J	N	J	K	J	K	N	N	N	J	N	N
99 Anfrage nach einer VSNR im KVNR-Verfahren <sup>1</sup>	J	N	J	J	J	K	N	N	N	J	N	N
99 Anfrage, ob die persönlichen Daten des/der Versicherten mit den Daten der Rentenversicherung übereinstimmen oder die Rückmeldung dazu	J	N	J	J	J	K	N	N	N	J	N	N

<sup>1</sup> Die Verfahren sind aus Stellen 005 – 009 Feld VF im DSME zu erkennen.  
 DEUEV = DEÜV-Verfahren  
 KVNR = KVNR-Verfahren

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

### 13. Übermittlung des Datenbausteins zur Unfallversicherung (DBUV)

hier: Meldungen mit dem Abgabegrund 56

---

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009 (Punkt 6 der Niederschrift) wurde festgelegt, dass der Hinweis DBUVH10 im gemeinsamen Kernprüfprogramm [Hinweistext: Bei Meldungen ohne fiktive Gehalttarifstelle ist im Datenfeld „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ (UVEG) des Datenbausteins Unfallversicherung (DBUV) die Grundstellung (Nullen) nur zulässig, wenn mit einer oder mehreren vorhergehenden Meldungen der Höchstjahresarbeitsverdienst des UV-Trägers bereits erreicht wurde] entfällt. Grundlage für diese Entscheidung waren mehrere Sachverhalte, in denen für den zu meldenden Zeitraum kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung vorliegt.

Unter anderem wurden die Meldungen zur Altersteilzeit mit dem Abgabegrund 56 (Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit) genannt, da in diesen Fällen für den Zeitraum, für den die Sozialleistung gezahlt wird, der Aufstockungsbetrag mit einem fiktiven Entgelt zwar zur Rentenversicherung aber nicht zur Unfallversicherung zu melden ist (UVEG = 0).

Nach weiterer Prüfung des Sachverhalts kann nach Auffassung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung bei einer Entgeltmeldung mit Abgabegrund 56 der DBUV vollständig entfallen, da in den Meldungen mit Abgabegrund 56 immer das UVEG mit Nullen zu füllen ist.

Stornierungen von Meldungen mit einem bereits übermittelten Datenbaustein DBUV sind jedoch möglich.

In der Anlage 4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der aktuellen

Fassung ist in der Zeile zum Abgabegrund 56 das Kennzeichen zum DBUV auf „N“ zu ändern. In der Anlage 3 des vorgenannten Rundschreibens kann zum Abgabegrund 56 die Aufzählung des DBUV entfallen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Das Kernprüfprogramm wird zum 01.12.2009 angepasst.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird der Niederschrift als Anlage 2 zu Punkt 11 beigefügt. Die Anlage 4 ist der Niederschrift zu Punkt 12 beigefügt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

14. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“  
hier: Prüfung der Struktur der Mitgliedsnummer im Datenbaustein Unfallversicherung

---

Durch das Gesetz zur Modernisierung der Unfallversicherung (UVMG) vom 30.10.2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2130) wurde in § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV - festgelegt, dass Entgeltmeldungen ab dem 01.01.2009 nur noch mit den zusätzlichen Angaben zur Unfallversicherung erstattet werden können.

Wegen der trägerspezifischen Struktur der Mitgliedsnummer bei den einzelnen Unfallversicherungsträgern wurde das dafür vorgesehene Datenfeld im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) als alphanumerisches Feld erstellt. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Meldungen der spezifischen Daten zur Unfallversicherung häufig nicht in der richtigen Form geliefert werden. Eine automatische Weiterverarbeitung der Daten aus dem DBUV wird damit erschwert.

Um die Qualität der eingereichten Daten für die Unfallversicherung zu verbessern, wurde zusammen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Verfahrensweise erarbeitet, welche die Syntax der Mitgliedsnummern im Feld „MITGLIEDS-NR“ prüft.

Das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ soll um die Anlage 20, welche die gültigen Betriebsnummern der Unfallversicherungs-Träger mit dem jeweils gültigen Format der Mitgliedsnummer enthält, erweitert werden. Weiterhin sollen folgende Prüfungen im Kernprüfprogramm neu aufgenommen werden, die zum einen die Richtigkeit der Betriebsnummer des jeweiligen Unfallversicherungsträgers sicherstellen und zum anderen die Länge und Art der vorkommenden Zeichen eingrenzen.

a) Feld BBNRUV im DBUV: DBUV010

Zulässig sind nur die Betriebsnummern der Anlage 20

Kurztext: Unzulässige BBNRUV

Langtext: Es sind nur die Betriebsnummern der Unfallversicherungsträger aus der Anlage 20 des gemeinsamen Rundschreibens zulässig

b) Feld MNR im DBUV: DBUV020

Zulässig ist nur die Länge aus dem Format des jeweiligen UV-Trägers gemäß Anlage 20

Kurztext: Unzulässige Länge MNR

Langtext: Die Mitgliedsnummer hat nicht die für diesen Unfallversicherungsträger zulässige Länge gemäß Anlage 20 des gemeinsamen Rundschreibens

c) Feld MNR im DBUV: DBUV022

Zulässig ist nur die Länge der Mitgliedsnummer des jeweiligen Unfallversicherungsträgers gemäß Anlage 20.

Kurztext: Unzulässiges Zeichen MNR

Langtext: Die Mitgliedsnummer enthält nicht die für diesen Unfallversicherungsträger zulässigen Zeichen gemäß Anlage 20 des gemeinsamen Rundschreibens

Anwenderbezogene Prüfung: Feld MNR im DBUV DBUVv25

Zulässig sind nur die für den jeweiligen Unfallversicherungsträger gemäß Anlage 20 aufgeführten Formate der Mitgliedsnummer

Kurztext: Unzulässiger Aufbau MNR

Langtext: Die Mitgliedsnummer hat einen für diesen Unfallversicherungsträger unzulässigen Aufbau gemäß Anlage 20 des gemeinsamen Rundschreibens

Die anwenderbezogene Prüfung DBUVv25 auf die syntaktische Schreibweise der Mitgliedsnummer im Feld „MITGLIEDS-NR“ im DBUV wird zunächst nicht in das Kernprüfprogramm übernommen. Die Besprechungsteilnehmer vereinbaren, dass zunächst eine Anwenderprüfung bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung eingesetzt

werden soll. Dort erfolgt zunächst eine interne Auswertung ohne Rückmeldung an die Einzugsstellen.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) bietet zudem ein Modul zur Prüfung des korrekten Aufbaus der Mitgliedsnummer an. Das Modul kann von den Softwareerstellern genutzt werden. Die Softwareersteller von systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen sollen dazu angehalten werden, zur Steigerung der Qualität der Arbeitgebermeldungen im Meldewesen das von der DGUV bereitgestellte Modul einzusetzen bzw. als Webservice zu nutzen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Das gemeinsame Rundschreiben zum Meldeverfahren wird um eine Anlage 20 erweitert. In die Anlage 9 werden die Prüfungen DBUV010, DBUV020, DBUV022 und DBUVv25 aufgenommen.

Das Kernprüfprogramm wird zum 01.12.2009 angepasst, wobei Abweisungen aufgrund der Angabe von fehlerhaften Mitgliedsnummern erst bei Meldungen mit einem Erstelldatum nach dem 31.12.2009 erfolgen sollen.

#### Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 19.05.2009 (Version 2.37).

Anlage

- unbesetzt -



**Gültige Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (BBNR-UV) und das in Abhängigkeit der BBNR-UV jeweils gültige Format der Mitgliedsnummer (MNR)**

<b>BBNR-UV</b>	<b>Name des UV-Trägers</b>	<b>minimale Länge der MNR</b>	<b>maximale Länge der MNR</b>	<b>gültiger Zeichenvorrat der MNR</b>
01064065	Unfallkasse Sachsen	6	6	0-9
01627953	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
01681222	Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern	7	12	0-9, P, /, -
02379637	Unfallkasse und Feuerwehrunfallkasse Brandenburg	5	5	0-9
03701377	Unfallkasse Sachsen-Anhalt	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
07235792	Unfallkasse Thüringen	10	13	0-9, /, Punkt
08270878	LBG Mittel- und Ostdeutschland	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
09322747	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
13174962	LBG Schleswig-Holstein und Hamburg	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
13385729	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
15087927	BG BAU - Hamburg	10	17	0-9, M, Blank, Punkt
15141364	Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung	9	9	0-9
15186676	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	10	10	0-9, S, A-M
15197214	Berufsgenossenschaft der Straßen, U-Bahnen, Eisenbahnen	9	9	0-9
15250094	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	10	10	0-9
16716004	Unfallkasse Nord	5	11	0-9, Punkt
18477668	Unfallkasse München	5	9	0-9,
18484827	Papiermacher-Berufsgenossenschaft	9	9	0-9
18484877	Zucker-Berufsgenossenschaft	9	9	0-9
18626026	Landesunfallkasse Niedersachsen	14	14	0-9, Punkt
18645029	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
20345417	Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung

<b>BBNR-UV</b>	<b>Name des UV-Trägers</b>	<b>minimale Länge der MNR</b>	<b>maximale Länge der MNR</b>	<b>gültiger Zeichenvorrat der MNR</b>
21204943	Braunschweigischer GUV	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
26125562	Gemeinde Unfallversicherungsverband Oldenburg	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
28143238	Unfallkasse des Bundes	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
29029801	Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	11	11	0-9, Punkt
29036720	BG BAU - Hannover	10	17	0-9, M, Blank, Punkt
29059513	Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd – Bereich Nord	9	9	0-9
29086457	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover	14	14	0-9, Punkt
29139336	LBG Niedersachsen-Bremen	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
29214533	Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
31608112	Bergbau-Berufsgenossenschaft	11	11	0-9, -
32064004	Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution – Sparte E	10	10	0-9, -
34217193	Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft	9	9	0-9
34239086	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
34364283	Hütten und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	9	9	0-9
34364294	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Branchenverwaltung Energie und Wasserwirtschaft	6	8	0-9, /
37916971	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro	8	16	0-9, Blank, -
39892693	LBG Nordrhein-Westfalen	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
42884688	BG BAU - Wuppertal	9	17	0-9, /, -, B, E, F, N, X, Z, M, Blank, Punkt
44861264	Unfallkasse Hessen	10	13	0-9, /, Punkt
44888436	BG BAU - Frankfurt	10	17	0-9, M, Blank
47009510	Gartenbau-Berufsgenossenschaft	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
47042806	LBG Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
48626018	Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung	10	12	0-9, Blank, -
49005902	Eisenbahn-Unfallkasse	4	4	0-9
52717470	Lederindustrie-Berufsgenossenschaft	9	9	0-9

<b>BBNR-UV</b>	<b>Name des UV-Trägers</b>	<b>minimale Länge der MNR</b>	<b>maximale Länge der MNR</b>	<b>gültiger Zeichenvorrat der MNR</b>
52738475	Fleischerei-Berufsgenossenschaft	7	8	0-9, Punkt, Komma
52742028	Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd – Bereich Süd	9	9	0-9
53149588	Unfallkasse Rheinland-Pfalz	10	11	0-9, A-Z
55423519	Unfallkasse Saarland	3	3	0-9
61635458	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	7	9	0-9, /
62279404	BG BAU - Karlsruhe	10	17	0-9, M, /, -, Blank, Punkt
63800761	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel	11	17	0-9, M, Blank, Punkt
63886548	Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution – Sparte G	8	8	0-9
66337061	Unfallkasse Post und Telekom	4	4	0-9
67334480	Unfallkasse BW	10	17	0-9, Blank
67350937	BG BAU - Böblingen	11	17	0-9, M, Blank, Punkt
67545123	LBG Baden-Württemberg	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
72305544	LBG Franken Oberbayern	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
75932959	Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
87108525	LBG Niederbayern/Oberpf., Schwaben	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
87661138	BG BAU - München Hochbau	7	17	0-9, M, Blank, Punkt
87661183	BG BAU - München Tiefbau	7	17	0-9, M, Blank, Punkt, K, L, -
87661207	Bayerischer GUVV	6	6	0-9
87741942	Holz-Berufsgenossenschaft	9	11	0-9, Blank
88270171	Bayerische Landesunfallkasse	6	6	0-9
90276713	Unfallkasse Berlin	9	9	0-9
98705576	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
99011352	See-Berufsgenossenschaft	8	8	0-9

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

15. Sofortmeldungen;

hier: Ergebnis der Arbeitsgruppensitzung am 24.04.2009

---

Zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wurde mit Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze für Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung zum 01.01.2009 eingeführt (§ 28a Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV). Dabei wurde der Katalog der Wirtschaftsbereiche über den Kreis der Wirtschaftsbereiche, in denen bisher eine Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises bestand, hinaus um die Branche der Fleischwirtschaft erweitert.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hat am 29.12.2008 alle potenziell sofortmeldepflichtigen Arbeitgeber angeschrieben und auf die neu eingeführte Meldepflicht hingewiesen. Des Weiteren hat die DRV Bund auf ihrer Internetpräsenz eine Auflistung der sofortmeldepflichtigen Wirtschaftsbranchen und die darunter zu subsumierenden Unternehmen veröffentlicht. Bei der Auflistung der Wirtschaftsbranchen - mit Ausnahme der Fleischwirtschaft - hat sich die DRV Bund an die bereits existierenden Grundsätze zur Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises orientiert und hierbei auch die in der Vergangenheit auf Spitzenverbandsebene getroffenen Besprechungsergebnisse wiedergegeben.

Seit dem 01.01.2009 unterrichtet der Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BNS) im Rahmen der Betriebsnummernvergabe diejenigen Arbeitgeber, bei denen er eine grundsätzliche Sofortmeldepflicht festgestellt hat. Dabei orientiert sich der BNS an einer von ihm in Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt (StBA) erstellten Liste, welche diejenigen Wirtschaftsklassen aus der Gliederung der Wirtschaftszweige des StBA abbildet, die grundsätzlich den in § 28a Absatz 4 SGB IV genannten Branchen zuzuordnen sind.

Damit eine einheitliche Regelung/Beschreibung zur Bestimmung der von der Sofortmeldepflicht betroffenen Unternehmen zwischen den Sozialversicherungsträgern, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie der DRV Bund abgestimmt werden kann, wurde im Rahmen der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009 (vergleiche Punkt 1 der Niederschrift) vereinbart, dass zunächst die Bundesagentur für Arbeit prüfen wird, welche Betriebe – die in der Liste aufgeführt sind, die die DRV Bund in ihrem Internetauftritt zur Sofortmeldung zu den in § 28a Absatz 4 SGB IV genannten Branchen aufgestellt hat – unter die einzelnen Schlüssel der Liste des BNS subsumiert werden können bzw. keinem Schlüssel zugeordnet werden können.

Im Anschluss daran soll eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund, des Bundesministeriums für Finanzen, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zusammensetzt, auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung der Bundesagentur für Arbeit die Auflistung der Betriebe – die unter die einzelnen in § 28a Absatz 4 SGB IV und § 2a Absatz 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) genannten Branchen fallen – endgültig abstimmen. Die Arbeitsgruppensitzung fand am 24.04.2009 statt. Der Bericht der Bundesagentur für Arbeit wurde den Besprechungsteilnehmern im Vorfeld der Arbeitsgruppensitzung zur Verfügung gestellt.

Nach eingehender Beratung kamen die Besprechungsteilnehmer mehrheitlich dahingehend überein, dass für die Beurteilung der Sofortmeldepflicht grundsätzlich auf die auf der Internetpräsenz der DRV Bund aufgeführten Regelungen/Beschreibungen abzustellen ist. Diese beinhalten bereits abgestimmte Erläuterungen zur Sofortmeldung (u. a. Fragen- und Antwortenkatalog zur Sofortmeldung) und orientieren sich weiterhin an dem Gemeinsamen Rundschreiben zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 20.03.1991 sowie an den in diesem Zusammenhang verabschiedeten Besprechungsergebnissen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Der BNS wird auch weiterhin Arbeitgeber im Rahmen der Mitteilungen zum Betriebsnummern-Vergabeverfahren über eine mögliche Sofortmeldepflicht informieren. Dabei werden von dem BNS ausschließlich diejenigen Arbeitgeber einen entsprechenden

Hinweis erhalten, die nach der Liste des BNS der Sofortmeldepflicht unterliegen. Die Liste wird um den Wirtschaftsklassenschlüssel 8130 „Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen“ erweitert. Neben der Information über eine grundsätzlich bestehende Sofortmeldepflicht, wird in diesem Schreiben auch auf die Veröffentlichungen der DRV Bund im Internet und die letztendliche Entscheidungsbefugnis der Einzugsstellen verwiesen. Entsprechend entfernt die DRV Bund in ihrem Internetauftritt alle Hinweise, die zur verbindlichen Feststellung der Sofortmeldepflicht auf den Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit verweisen. Der von dem BNS zur Beurteilung der Sofortmeldepflicht herangezogene Wirtschaftsklassenschlüssel wird in diesem Schreiben nicht aufgeführt.

Des Weiteren wurde festgelegt, dass die Internetpräsenz der DRV Bund in verschiedenen Punkten überarbeitet werden sollte (zum Beispiel, die Aktualisierung der Begrifflichkeit „Postdienste“).

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zu. Die Arbeitsgruppe wird am 24.06.2009 die Inhalte der Internetpräsenz der DRV Bund zur Sofortmeldung auf mögliche Anpassungen prüfen. Das Ergebnis der vorgenannten Arbeitsgruppenbesprechung wird für die nächste Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009 aufbereitet und endgültig verabschiedet.

- unbesetzt -



Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

16. Sofortmeldungen;

hier: Zuständigkeiten bei Rückfragen der Arbeitgeber

---

Seit der Einführung der neuen sv.net Version 9.0, die zum 01.01.2009 produktiv gesetzt wurde, können mit der Ausfüllhilfe „sv.net“ auch Sofortmeldungen erstellt werden.

Diese Funktionalität wurde im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) in sv.net eingebunden. Die Erstellung der Meldungen, die Prüfungen nach den Vorgaben der Anlage 9 und die Weiterleitung und Quittierung der Meldungsdateien geschieht auf bewährte Weise in sv.net. Aus Sicht von sv.net wurde mit den Sofortmeldungen lediglich eine neue Meldungsart mit einem eindeutigen Empfänger hinzugefügt, der Datenaustausch entspricht dem der anderen Annahmestellen von Meldungen und Beitragsnachweisen.

Mit der gleichen sv.net-Version werden seit 01.01.2009 elektronische Rückmeldungen von Versicherungsnummern verarbeitet. Hierbei werden die Datenlieferungen der Datenannahmestellen genau dem Anwender des Arbeitgebers zugeordnet, der die Anmeldung oder Sofortmeldung ohne Versicherungsnummer ursprünglich abgegeben hat. Der Anwender wird per E-Mail über den Eingang der Versichertennummer informiert, bei der nächsten Anmeldung zu sv.net wird ihm die Versicherungsnummer zur Verfügung gestellt.

Bei Rückfragen der Arbeitgeber zu den Fehlermeldungen und deren Interpretation wurden durch die Servicehotline der DRV Bund die Arbeitgeber teilweise direkt an die technische Hotline der Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) verwiesen.

Die ITSG stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die Anfragen zu Fehlermeldungen der DRV Bund, die die ITSG über die Arbeitgeber erhielt, ausschließlich fachbezogen waren.

Außerdem seien in vielen Fällen die Sofortmeldungen der anfragenden Arbeitgeber nicht mit sv.net erstellt worden.

Des Weiteren berichtet die ITSG von Problemmeldungen einzelner Softwareersteller, wonach Stornierungen von Sofortmeldungen ohne Versicherungsnummer aus geprüfter Entgeltabrechnungssoftware von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) mit der Fehlernummer DSMEV88 abgewiesen werden. Diese Fehlernummer ist nicht Bestandteil der Anlage 9. Nach den Fehlerprüfungen der Anlage 9 ist eine Stornierung einer Meldung ohne Versicherungsnummer grundsätzlich zulässig.

Die Beantwortung fachlicher und inhaltlicher Fragen zu Sofortmeldungen kann und soll durch die technische Hotline der ITSG nicht geleistet werden. Diese Aufgabe wird, soweit es sich um grundsätzliche Fragen zur Sofortmeldepflicht handelt, von den Einzugsstellen übernommen.

Bei technischen Fragen zu Sofortmeldungen aus sv.net sollte die DRV Bund die Arbeitgeber an die Hotline der ITSG, bei Nutzung anderweitiger Software an den jeweiligen Software-Ersteller verweisen.

Soweit sich konkrete Fragen aus der Prüfung der Daten und zu Fehlernummern ergeben, wird die DRV Bund diese Fragen beantworten.

Die elektronische Rückmeldung von Versicherungsnummern kann für Sofortmeldungen aus sv.net seit Beginn dieses Verfahrens (01.01.2009) auch von der DRV Bund genutzt werden. Der elektronische Rückweg für positive und negative (Fehler-) Meldungen wird von der ITSG in der nächsten sv.net-Version (Sommer 2009) umgesetzt.

Die interne Fehlerprüfung der DSRV mit der Fehlernummer DSMEV88 soll nach Angaben der DRV Bund zukünftig entfallen. Die Besprechungsteilnehmer werden über den Wegfall der Prüfung zeitnah in Kenntnis gesetzt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

17. Kassenartenübergreifende Weiterleitung der Meldedatensätze zwischen den Datenannahmestellen der Krankenkassen;

hier: Einstellung der kassenartenübergreifenden Annahme und Weiterleitung von DEÜV-Daten

---

Anlässlich der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008 haben die Besprechungsteilnehmer beschlossen, die kassenartenübergreifende Annahme und Weiterleitung von DEÜV-Daten einzustellen. Damit Meldungen, die vor dem 01.07.2009 erstattet wurden und sich nach dem 30.06.2009 noch auf dem Meldeweg befinden, nicht wegen unzuständiger Datenannahmestelle abgewiesen werden, ist durch anwenderspezifische Prüfungen sicherzustellen, dass für eine noch festzulegende Übergangsfrist nach dem 30.06.2009 durch die Datenannahmestellen kassenfremde Meldungen noch angenommen und weitergeleitet werden.

Die Datenannahmestellen der Einzugsstellen stellen sicher, dass eine Weiterleitung von Meldungen, die vor dem 01.07.2009 abgegeben werden, gewährleistet ist. Einer gesonderten Übergangsfrist bedarf es nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer nicht.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

18. Meldungen mit dem ehemaligen Kennzeichen „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ (Stelle 184 im DSME = J) ab dem 01.01.2009

---

Zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wurde mit Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 21.12.2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2933) für Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung zum 01.01.2009 eingeführt. In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.09.2008 wurde die Einführung eines neuen Datenbausteins DBSO - Sofortmeldung beschlossen. Als Kennzeichen für den DBSO wurde im Datensatz DSME- Meldungen die Stelle 184 das Merkmal MMSO eingeführt.

Für Meldungen bis 30.11.2004 wurde das Feld an Stelle 184 für die Verschlüsselung des Merkmals „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ genutzt und anschließend mit Wegfall der Kennzeichnung in ein Reservefeld umbenannt.

Hersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen haben angefragt, wie Meldungen mit dem Kennzeichen „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ (Stelle 184 im DSME = J) zukünftig zu stornieren sind, da in diesen Fällen nach der aktuellen Anlage 9 zum Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (Version 2.35) immer der Datenbaustein Sofortmeldung erwartet wird.

Ermittlungen in der Rentenversicherung haben ergeben, dass im Jahr 2008 nur noch 178 Meldungen entgegengenommen wurden, bei denen die Stelle 184 im DSME noch mit „J“ verschlüsselt wurde.

Da die Kennzeichen für die Datenbausteine in dem Kernprüfprogramm für die Satzlengthprüfung genutzt werden und zum Zeitpunkt der Prüfung nicht bekannt ist, ob es

sich um das Merkmal „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ oder „Sofortmeldung“ handelt, wird aufgrund der Programmstruktur keine technische Lösungsmöglichkeit gesehen.

Die Sitzungsteilnehmer sprechen sich daher dafür aus, dass bei Stornierung derartiger Meldungen auf die Kennzeichnung der „Beamtenähnlicher Gesamtversorgung“ verzichtet wird und an der Stelle 184 im DSME immer der Wert „N“ einzutragen ist. Die Sozialversicherungsträger sind sich hierbei bewusst, dass in diesen Fällen vom Grundsatz abgewichen wird, nachdem der Inhalt einer Stornierungsmeldung immer mit dem Inhalt der Originalmeldung übereinstimmen muss.

Die Krankenkassen informieren die Arbeitgeber und die Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG GmbH) die Hersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen über den erzielten Konsens.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

19. Meldungen und Beitragszahlungen für Ausbildungsgeldbezieher als Teilnehmer an einem persönlichen Budget oder einer Unterstützten Beschäftigung

---

Seit dem 01.01.2008 haben behinderte Menschen einen Rechtsanspruch auf die Gewährung des persönlichen Budgets als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Hierbei können sich die Menschen eine Rehabilitationsmaßnahme individuell gestalten, sofern die Maßnahme zur Rehabilitation geeignet ist.

In der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzuges am 30./31.03.2009 einigte man sich darauf, dass die Sozialversicherungsbeiträge von dem Rehabilitationsträger direkt an die Träger der Sozialversicherung zu zahlen sind. Die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung besteht nach § 5 Absatz 1 Nummer 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V, § 20 Absatz 1 Nummer 6 Elftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XI. Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung kann nur dann vorliegen, wenn die Rehabilitationsmaßnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 1 Satz 1 Nummer 2a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI), Anstalten oder Heimen (§ 1 Satz 1 Nummer 2b SGB VI), in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken (§ 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI) stattfindet.

Ab 01.01.2009 wurde die „Unterstützte Beschäftigung“ als ein weiteres Instrument der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eingeführt. Damit soll behinderten Menschen, deren Potential über der Beschäftigung in einer Werkstatt liegt, allerdings für eine berufliche Ausbildung nicht ausreicht, die Qualifizierung für einen konkreten Arbeitsplatz in einem Unternehmen ermöglicht werden, um in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf diesem Arbeitsplatz einzumünden. Die Versicherungspflicht ergibt sich für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus § 5 Absatz 1 Nummer 6 SGB V, § 20 Absatz 1 Nummer 6 SGB XI, § 1 Nummer 3 2. Halbsatz SGB VI. Die Beiträge sind von dem Rehabilitationsträger an die Träger der Sozialversicherung gemäß §§ 251

Absatz 1 1. Halbsatz, 252 Absatz 1 Satz 1 SGB V; §§ 59 Absatz 1 Satz 1, 60 Absatz 1 Satz 1 SGB XI; §§ 168 Absatz 1 Nummer 3b, 173 Satz 1 SGB VI zu zahlen.

Bisher hat die BA die Beitragszahlungen sowie die Meldungen nur für Bezieher von Übergangsgeld durchgeführt. Für Ausbildungsgeldbezieher wurden vom Träger der Einrichtung stets die Beiträge gezahlt und die Meldungen abgegeben. Die Beiträge wurden von der BA dem Träger der Einrichtung erstattet.

Für die vorgenannten Personenkreise sind künftig auch bei Bezug von Ausbildungsgeld die Beitragszahlungen und das Meldeverfahren von der BA direkt durchzuführen.

#### Meldeverfahren Krankenversicherung (DEÜV)

Wie für die Bezieher von Übergangsgeld werden auch die Meldungen für die Bezieher von Ausbildungsgeld über das BA-IT-Verfahren BAB/Reha im DEÜV-Format abgegeben. Hierbei wird die Betriebsnummer der zuständigen Agentur für Arbeit als Rehabilitationsträger (Reha-Betriebsnummer) angegeben.

Als Personengruppenschlüssel (Feld PERSONENGRUPPE, Stellen 163 – 165 des Datensatzes DSME) ist auch bei Beziehern von Ausbildungsgeld die Schlüsselzahl „204“ zu verwenden, da diese Personen Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind. Als Tätigkeitsschlüssel (Feld TAETIGKEITS-SC, Stellen 036 – 040 des Datenbausteines DBME) ist für diesen Personenkreis wie bei Beziehern von Übergangsgeld „6666“ zu verwenden.

#### Meldeverfahren Rentenversicherung (DÜBA)

In der DÜBA ist für die Leistungsart „Ausbildungsgeld“ die Schlüsselzahl 46“ (Feld LEAT, Stellen 006 – 007 des Datenbausteins DBEZ) zu verwenden.

In der Datensatzbeschreibung des Datenbausteins Entgeltersatzleistungszeiten (DBEZ) sind in den Stellen 006 - 007 unter Inhalt/Erläuterung die Leistungsart „46 = Ausbildungsgeld“ einzufügen. Des Weiteren sind die Prüfungen DBEZ020 und DBEZ024 anzupassen und eine neue Prüfung DBEZ038 einzuführen.

#### Prüfung DBEZ020

Zulässig sind die Ziffern „00“ - „04“, „06“, „07“, „09“, „21“ - „23“, „25“ - „33“, „40“ - „46“ oder „50“.



Fehlertext: LEAT unzulässiges Zeichen

Fehlerlangtext: Zulässig sind nur die Leistungsarten 00 - 04, 06, 07, 09, 21 - 23, 25 - 33, 40 - 46 oder 50

#### Prüfung DBEZ024

Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) ist nur „21“ - „23“, „25“, „27“ - „33“, „40“ - „46“ oder „50“ zulässig.

Fehlertext: LEAT ungleich 21-23,25,27-33,40-46 und 50 bei Meldungen der BA

Fehlerlangtext: Die Bundesagentur für Arbeit darf ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 21 - 23, 25, 27 - 33, 40 - 46 oder 50 abgeben

#### Prüfung DBEZ038

Bei Meldungen von Ausbildungsgeld (LEAT = „46“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.2009 liegen.

Fehlertext: ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.2009 bei LEAT = 46

Fehlerlangtext: Bei Meldungen von Ausbildungsgeld darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2009 liegen

#### Beitragsnachweise zur Kranken- und Pflegeversicherung

Die Beiträge für Bezieher von Ausbildungsgeld sind von der BA an die für den Ausbildungsgeldbezieher jeweils zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen zusammen mit den Zahlungen der Beiträge für Bezieher von Übergangsgeld monatlich je Krankenkasse in einem Betrag.

Ab Einführung des elektronischen Beitragsnachweises werden die Zahlungen mit dem Datensatz DSBN, Verfahrensmerkmal (Stellen 005 – 009) „BWUEG“ nachgewiesen. Da dieser Datensatz kein Feld für die Unterscheidung verschiedener Leistungsarten vorsieht, wird die BA die Beiträge für Bezieher von Ausbildungsgeld mit den Beiträgen für Bezieher von Übergangsgeld in den Beitragsnachweisen zusammenfassen.

#### Beitragsnachweise zur Rentenversicherung

Die Beitragszahlungen für Ausbildungsgeldbezieher werden von der BA bei Kontenart 226 subsumiert.

### Monatzzusammenstellungen

Die Beitragszahlungen und -absetzungen für Bezieher von Ausbildungsgeld werden von der BA in den aus dem IT-Verfahren BAB/Reha zu erstellenden Monatszusammenstellungen (bisher für Bezieher für Übergangsgeld und Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer) nachgewiesen. Im Feld LEISTUNGSART, Stellen 251 – 252 des Datensatzes BASV wird für Bezieher von Ausbildungsgeld die Schlüsselzahl „46“ (vgl. Ausführungen zu „Meldeverfahren Rentenversicherung“) angegeben.

### Übergangsregelung

Es können bereits jetzt vereinzelt Fälle des persönlichen Budgets oder der Unterstützten Beschäftigung auftreten. Um eine Absicherung zumindest in der Kranken- und Pflegeversicherung zu gewährleisten, werden die Agenturen für Arbeit die Meldungen voraussichtlich bis August 2009 mittels Vordruck den Krankenkassen gegenüber vornehmen.

Die Meldungen zur Rentenversicherung werden von der BA erst nach Einsatz des geänderten IT-Verfahrens vorgenommen. Da auch aufgrund der Arbeitsmarktlage zu erwarten ist, dass ab Herbst 2009 eine nennenswerte Zahl von Personen entsprechende Leistungen beantragen wird, wird als Einsatztermin für die anzupassenden Programme der 01.12.2009 festgelegt. .

Die Zahlung der Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Rentenversicherung erfolgt nach Einsatz des geänderten BA-IT-Verfahrens (voraussichtlich 01.09.2009).

### Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 19.05.2009 (Version 2.37).

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009

20. Meldungen und Beitragszahlungen für Bezieher von Arbeitslosengeld;  
hier: Mitnahme des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ins Ausland

---

Mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der zugehörigen Durchführungsverordnung (DVO) wird unter anderem das Verfahren bei Mitnahme eines Arbeitslosengeldanspruchs ins Ausland neu geregelt. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle EU-Staaten und eventuell auf die EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein. Für die Schweiz gelten hingegen bis auf weiteres die bisherigen Regelungen fort. Die neuen Verfahrensregelungen sollen zum 01.03.2010 oder 01.04.2010 in Kraft treten.

In der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009 wurde das Thema bereits ausführlich erörtert (Punkt 26 der Niederschrift)<sup>1</sup>. Als Ergebnis wurde die Einführung einer neuen Leistungsart „46“ - Arbeitslosengeld während des Auslandsaufenthalts - im Datenbaustein DBEZ, Stellen 006 - 007 in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ beschlossen.

Da die Bundesagentur für Arbeit (BA) bisher Meldungen mit den Leistungsarten „40“ - „44“ erstellt und die nächste freie Ziffer die „45“ ist, wird vorgeschlagen, die Leistungsart für Arbeitslosengeld während des Auslandsaufenthalts in „45“ zu ändern.

Zusätzlich zu dieser Änderung sind jedoch noch weitere Anpassungen notwendig, um die Meldungen der BA an die Rentenversicherungsträger weiterleiten zu können.

Folgende Fehlerprüfungen sind anzupassen:

Änderung DBEZ020:

Prüfung: „Zulässig sind die Ziffern „00“ - „04“, „06“, „07“, „09“, „21“ - „23“, „25“ - „33“, „40“ - „46“ oder „50“.

---

<sup>1</sup> Nicht veröffentlicht

Fehlerkurztext: „LEAT unzulässiges Zeichen“.

Fehlerlangtext: „Zulässig sind nur die Leistungsarten 00 - 04, 06, 07, 09, 21 - 23, 25 - 33, 40 - 46 oder 50“.

Änderung DBEZ024:

Prüfung: „Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) ist nur „21“ - „23“, „25“, „27“ - „33“, „40“ - „46“ oder „50“ zulässig.“

Fehlerkurztext: „LEAT ungleich 21-23, 25, 27-33, 40-46 und 50 bei Meldungen der BA“.

Fehlerlangtext: „Die Bundesagentur für Arbeit darf ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 21 - 23, 25, 27 - 33, 40 - 46 oder 50 abgeben.“

Neue Prüfung DBEZ039:

Prüfung: „Bei Meldungen von Arbeitslosengeld während des Auslandsaufenthalts (LEAT = „45“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.03.2010 liegen.“

Fehlerkurztext: „ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.03.2010 bei LEAT = 45“.

Fehlerlangtext: „Bei Meldungen von Arbeitslosengeld während des Auslandsaufenthalts darf der ZRBG nicht vor dem 01.03.2010 liegen“.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen.

Das gemeinsame Kernprüfprogramm wird zum Einsatztermin 01.12.2009 angepasst.

Anmerkung:

Die geänderte, vollständige Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 19.05.2009 (Version 2.37).